

Schilderung der Fälle

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1950)**

Heft 29

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I. Schilderung der Fälle

Es geht bei der Schilderung der Fälle nicht darum, ein abgeschlossenes Bild über die Verhältnisse jeder einzelnen Familie zu vermitteln; das gäbe allein Stoff für ein umfangreiches Werk. Es handelt sich vielmehr um eine Zusammenstellung und Gruppierung der elterlichen Eigenschaften, die das Milieu charakterisieren, in dem ein Kind vorerst gezwungen ist, aufzuwachsen. Wir beschränken uns auf die Darstellung der Hauptursachen, die zu einer Gefährdung des Kindes und zum Einschreiten der Öffentlichkeit führen. Auf das weitere Schicksal der Kinder nach der Wegnahme, insbesondere auf die Versorgung, wird noch nicht eingetreten.

Lange nicht alle Kinder derselben Familie erscheinen auf dem Etat der auswärtigen Armen. Das will nicht heissen, dass diese ihrer menschlichen und materiellen Not preisgegeben seien. Der Grund, warum nicht sämtliche Kinder auf Kosten des Staates versorgt sind, liegt darin, dass sich einzelne noch bei den Eltern befinden, auf Kosten Dritter placiert wurden oder auf eigene Rechnung leben. Mehrere Kinder konnten vielleicht gratis placiert werden, andere sind nicht oder noch nicht von derselben Armenbehörde unterstützt wie ihre Geschwister, und der Rest ist schon dem Schulalter entwachsen. Nach unsern Beobachtungen und Berechnungen wurde festgestellt, dass da, wo das Verhältnis versorgte Kinder zu den total vorhandenen Kindern 85% erreicht, in der Regel kein Kind mehr zu Hause lebt.

Es gibt Fälle, da einzelne Kinder auf Zusehen hin den Eltern belassen werden, in der Mehrzahl dort, wo die elterliche Pflichtvernachlässigung auf äussere Umstände zurückzuführen ist und die Kinderversorgung nicht nur bezweckt, eine Verwahrlosungsentwicklung aufzuhalten, sondern ebensowohl die Eltern zu entlasten. Dann gibt es Eltern, vor allem Mütter, die, wenn sie von all ihren Kindern getrennt würden, zu sehr darunter litten, obschon sie ihnen bisher nicht die nötige Pflege und Erziehung angedeihen liessen. Wenn immer möglich wird solchen Eltern eine Bewährungsfrist eingeräumt. Oft gestattet auch eine zeitweise Familienauflösung, dass einzelne Kinder dem relativ bessern Elternteil belassen werden, während der andere nacherzogen oder geheilt werden soll.

Bei den persönlich unfähigen Eltern kann ausserdem eine Wegnahme aller Kinder das Gegenteil dessen bewirken, was ebenfalls angestrebt werden wollte, nämlich eine Stärkung des Verantwortungs- und Pflichtbewusstseins der Eltern; denn viele Eltern fühlen sich dann ihrer Pflichten entledigt (obwohl die Unterhaltspflicht durch Massnahmen nach Art. 284 f. ZGB keineswegs geschmälert wird) und geben sich um so mehr einem lasterhaften Lebenswandel hin.

Über die Frage einer Kinderbelassung muss im Einzelfall entschieden werden, und es bleibt dem Fürsorger anheimgestellt, die menschlich richtige und im Interesse aller gelegene Lösung zu treffen. Der oberste Grundsatz heisst immer, das Wohl des Kindes sicherzustellen. Die Tatsache, dass sich die Öffentlichkeit mit der Familie überhaupt beschäftigt und sie mehr oder weniger streng unter Kontrolle hält, gibt im weitern zu keinen besondern Befürchtungen Anlass.

A. Elterliche Pflichtvernachlässigung infolge persönlicher Unfähigkeit

I. Beide Eltern sind erziehungsunfähig

a) Familie bei der Kinderwegnahme nicht aufgelöst

Für ein Kind, das zu einem vollwertigen Menschen herangebildet werden sollte, sind Eltern, die aus persönlichen Gründen ihre Pflicht ihm gegenüber vernachlässigen, die denkbar ungünstigsten Erzieher. Die Pflichtverletzung kann sich in gleichgültigem oder schuldhaftem Verhalten der Eltern äussern.

1. Die Gleichgültigkeit ist bedingt durch Willensschwäche, Energielosigkeit des Charakters, Einsichtslosigkeit, Sorglosigkeit.
2. Das Verschulden ist durch eine geistige Verwahrlosung und eine Verkümmern ethischer Werte bedingt. Solche Eltern verhalten sich nicht nur den Kindern gegenüber schuldhaft, sondern kommen meist auch mit der Gesellschaft in Konflikt durch liederlichen Lebenswandel, sittliche Vergehen und kriminelle Handlungen.

Es wäre zu schwierig, diese beiden Gruppen auseinanderhalten zu wollen, da in den seltensten Fällen beide Elternteile gleichzeitig denselben Grad von Pflichtvernachlässigung aufweisen. Meist wird einem Teil Verschulden zugesprochen werden können, während sich der andere diesem Zustand gegenüber und überhaupt gleichgültig verhält. Es wurden 81 Familien mit 240 versorgten Kindern gezählt. Sowohl Väter als auch Mütter leisten die krassesten Beweise von Pflichtvernachlässigung. Am besten mag dies der Ausspruch eines Elternpaares mit 6 Kindern veranschaulichen, das sagte: „Holt sie (die Kinder) nur ab, uns kann's recht sein!“ Es ist kaum festzustellen, ob im gesamten die körperliche oder geistig-sittliche Verwahrlosung der Kinder überwiegt. In den meisten Fällen stehen beide Arten in Frage. Eine Charakterisierung von Vätern und Müttern in Stichworten veranschaulicht die Typen, die in dieser Elterngruppe zu treffen sind.

1. Charakterisierung der Väter. Wir geben z. T. die treffenden, aber nicht immer gerade feinen Ausdrücke von Behördeorganen und Drittpersonen bei der kurzen Darstellung wieder. Darin sind alle in Frage kommenden Eigenschaften enthalten, wenn auch in teilweise andern Kombinationen:

- unverbesserlicher, liederlicher Nichtsnutz, misshandelt seine Frau;
- unsolider Verschwender;
- vernachlässigt Vater- und Familienpflichten;
- unverbesserlicher Betrüger, der an Grössenwahn leidet;
- verweigert fast jede Arbeit;
- hat schwachen Charakter, spielt, lässt die Familie komplett im Stich, lebt mit einer andern Frau zusammen;
- gemeingefährlicher Steckkopf;
- liederlicher Schuldenmacher, pflichtvergessener Kerl;
- leichtsinnig, haltlos, Kettenraucher;

- „verklopft“ das Geld mit andern Frauen;
- verurteilt wegen Misshandlung und Vernachlässigung eines Knaben, Ehebrecher;
- verurteilt wegen Notzucht, Blutschande, unzüchtigen Handlungen;
- verurteilt wegen Diebstahl, Unterschlagung, Unzucht mit Kindern unter 12 Jahren, Bettel, Landstreicher;
- verurteilt wegen Diebstahl, Hehlerei, widernatürlicher Unzucht, Ehebrecher;
- Aufschneider, Querulant.

Zusammenfassend handelt es sich bei den Vätern um arbeitsscheue, liederliche und pflichtvergessene Männer, faule, brutale, schlechtbeaumdete Nichtsnutze, Müssiggänger, die im Land herumstreichen und nur ihren Vergnügen nachgehen, oft mehrmals vorbestraft wegen begangener Verbrechen, wie schwere sittliche Vergehen (Blutschande, Notzucht, Unzucht mit Kindern, Zuhälterei), Diebstahl, Betrug, Hochstapelei. 40 von diesen 81 Vätern (also die Hälfte!) waren entweder vorbestraft – bis zu 25mal – oder wurden nach der Kinderwegnahme interniert. Hand in Hand damit geht auch die Tatsache, dass viele dieser Familienväter (26 = 32,1%) Gelegenheitstrinker sind, nicht aber notorische Alkoholiker. Es gehört zu ihrer Willensschwäche, dass sie Geld, sobald sie es zur Verfügung haben, unnützlich verprassen, so unter anderem für Alkohol; dies ist eine Begleiterscheinung wie zahlreiche andere.

2. Charakterisierung der Mütter:

- unfähig zu haushalten, hält schreckliche Unordnung, giftige Person;
- verkommene Person, schlechte Hausfrau, haltlos, unfähige Mutter;
- führt ein liederliches Leben, lässt Hauswesen in erbärmlichem Zustand, hysterisch, mehrmals vorbestraft wegen unzüchtigen Lebenswandels, kein Kind soll ehelich gezeugt worden sein (3), die Kinder leiden Mangel und entbehren der primitivsten Pflege;
- erzieherisch und im Haushalt untüchtig, wenig intelligent, unordentlich, unzuverlässig;
- total unfähige Hausfrau, Kinder strotzen vor Schmutz;
- gleichgültig und faul, führt unseriösen Lebenswandel;
- frech, bequem, streitsüchtig, böseartig, Kinder verwarhlosen leiblich und geistig;
- renitent, brutal mit den Kindern, Kettenraucherin, Haushalt verwarhlost, Kinder vernachlässigt;
- apathisch, Kinder sind ihr „schnuppe“;
- Mutter selber körperlich und geistig verwarhlost, dumm, verlogen, faul;
- alle Kinder unterernährt;
- hotschig, verschlagen, dreckig, völlig unfähig, Kinder zu erziehen und Haushalt zu führen, kauft nur Konserven, auch im Sommer;
- treibt gewerbsmässige Unzucht, lässt Kinder daheim im Schmutz, während sie mit Männern ausgeht;
- hemmungslos triebhafte Psychopathin, Raubdirne;
- verkommene Person, Lügnerin, streitsüchtig, arbeitsscheu, liederlich.

Es handelt sich mit einer Ausnahme um durchwegs untüchtige Hausfrauen, die unfähig sind, einen geordneten Haushalt zu führen. Nur von einer Mutter

kann gesagt werden, dass sie den Haushalt richtig führe und Ordnung halte; dafür verhält sie sich sittlich um so abwegiger, worin in erster Linie die Gefahr für die Kinder liegt. Der grösste Teil dieser Frauen ist sittlich verwahrlost und war es schon vor der Ehe.

Von den 81 Müttern kamen nach der Kinderwegnahme 9 in die Arbeitsanstalt (eine davon innert kurzer Zeit dreimal) und 3 in ein Nacherziehungsheim für Hausfrauen, was total $\frac{1}{7}$ ausmacht. Ein bleibender Erfolg wird allerdings nur da zu erwarten sein, wo es sich bloss um Unbeholfenheit und nicht um fortgeschrittene moralische Defekte der Betreffenden handelt.

3. Charakterisierung beider Ehegatten zugleich:

- arbeitslos aus Gleichgültigkeit, Notlage auf Charakter der Leute zurückzuführen, füttern erhaltene Lebensmittel (Milch, Reis) den Katzen und Hühnern, Kinder darben;
- gleichgültige Eltern, beide sind in den Cafés anzutreffen, überlassen die Kinder sich selbst;
- beide Ehegatten sittlich verwahrlost;
- leichtlebige, faules, pflichtvergessenes, gleichgültiges „Pack“;
- Eltern führen leichtsinnigen Lebenswandel, halten zu Hause Gelage, denkbar schlechtes Vorbild für Kinder;
- junges Ehepaar, das nichts arbeiten will;
- verschleudern das Geld für Tanzanlässe, Radio, SüsSES, während die Kinder hungern;
- leichtlebige Leute, die nichts arbeiten, das Kind wird daheim eingeschlossen, während die beiden dem Vergnügen nachgehen;
- tüchtiger Arbeiter, aber liederlicher Mensch, gleichgültige Eltern, die die Kinder arg vernachlässigen, grobe Verwahrlosung;
- Eltern führen liederlichen Lebenswandel, Kinder leben in einem fürchterlichen Dreck. Ein Kind starb wegen gröblicher Verwahrlosung. Jeder Ehegatte wurde zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt.

Wird die Familie nicht gänzlich durch Versetzung eines oder beider Ehegatten in die Arbeitsanstalt aufgelöst, dann muss nach der Wegnahme der Kinder vielfach der Richter die Ehe trennen. 26 Ehen (32,1%) wurden geschieden und die Frage der elterlichen Gewalt folgendermassen geregelt:

- 13 Familien: beidseitiger Entzug der elterlichen Gewalt,
- 7 Familien: Gewaltentzug erfolgte bereits früher,
- 5 Familien: die versorgten Kinder wurden der Mutter zugesprochen,
- 1 Familie: Zusprechung der versorgten Kinder an den Vater.

26 Familien total.

Die Zusprechung von Kindern an den einen oder andern Elternteil vermag ihre Erziehung vorläufig nicht zu beeinflussen, da sie versorgt sind und nicht unter der tatsächlichen Gewalt des betreffenden Elternteiles stehen. Wenn immer möglich, wird ein Kind bei der Scheidung auch in diesen Fällen einem Elternteil zugesprochen, dann nämlich, wenn diesem kein schuldhaftes Verhalten zur Last gelegt werden kann und gewisse innere Bindungen zum Kind bestehen.

Dafür wurden zahlreichen andern Elternpaaren, die nicht schieden, die Gewalt über ihre Kinder entzogen, so dass mit den gerichtlich getrennten Ehegatten total 38 Elternpaare (46,9%) oder nahezu die Hälfte ihrer wichtigsten elterlichen Rechte verlustig gingen:

- 13 Familien: Gewaltentzug bei Scheidung,
- 7 Familien: Gewaltentzug vor einer später erfolgenden Scheidung,
- 18 Familien: Gewaltentzug ohne spätere Scheidung,
- 38 Familien total.

124 der auf Kosten des Staates versorgten Kinder dieser Eltern stehen somit unter Vormundschaft.

b) Familie bei der Kinderwegnahme aufgelöst

1. Internierung eines oder beider Elternteile. Bei 22 Familien ist der unmittelbare Grund der Versorgung der 47 Kinder die Familienauflösung infolge Internierung der Eltern in die Arbeits- oder Strafanstalt. Die Ursache dieser Massnahme liegt im sozialen Versagen der Eltern aus persönlicher Unfähigkeit, was sich auch in der Kindererziehung nachteilig auswirken muss; deshalb werden die vorliegenden Fälle wie die nachfolgenden der Scheidung unter die erste Gruppe der Ursachen aus persönlicher Unfähigkeit beider Eltern eingereiht.

Die Väter wurden alle interniert, von den Müttern machten sich 13 eines strafbaren Vergehens schuldig oder wurden eines liederlichen, arbeitsscheuen Lebenswandels bezichtigt. Die restlichen 9 werden als Dirnen, Vagantinnen, moralisch minderwertige, schmutzige und schlechte Hausfrauen und Ehebrecherinnen bezeichnet, die selber nicht weit von einer Versorgung in die Arbeitsanstalt entfernt sind.

Ganz schlimm liegen die Verhältnisse dann, wenn sich beide Eltern im selben liederlichen oder verbrecherischen Fahrwasser bewegen. Diese meistens mehrmals vorbestraften Psychopathen sitzen oft ständig im Gefängnis oder mit kurzen Zeitabständen in der Arbeitsanstalt. Vielfach betätigen sich beide Ehegatten in derselben Richtung, sie begehen gemeinsam die gleichen strafbaren Taten. So gibt es Ehepaare, die mehrmals wegen Kuppelei, bzw. wegen wiederholten Diebstahls, oder wegen Zechprellerei und Schuldenmachens verurteilt wurden, und andere, die wegen liederlichen, arbeitsscheuen Lebenswandels und Bettels (auch weil sie alle ihre Kinder zum Betteln anhielten) in die Arbeitsanstalt kamen. Dann ist ein pflichtvergessener Vater und eine Mutter, die gewerbmässig Unzucht treibt, Gegenstand der Internierung. Eine Mutter wurde zum Beispiel folgender Vergehen beschuldigt: hysterische und moralisch defekte Person, die mit Rauschgiften handelt, betrügt, unterschlägt und stiehlt, Hochstaplerin, Heuchlerin, Verleumderin. Der Sohn, mit dem einige Privatplacierungen versucht wurden, erwies sich als erzieherisch so schwierig, dass nur noch eine Versorgung in die Erziehungsanstalt in Frage kam.

Bei den Kindern dieser Eltern ist die geistig-sittliche Verwahrlosung besonders ausgeprägt. Zweifellos ist eine Anlage dazu vorhanden. Statt dass nun diese erblich belasteten Kinder frühzeitig durch zielbewusste Erziehung vor einem ähnlichen Schicksal wie demjenigen der Eltern bewahrt werden, wirkt das

elterliche Milieu gerade im gegenteiligen Sinne, so dass die Kinder als ausgesprochen verwahrlost, total vernachlässigt, verwildert, erzieherisch schwierig, scheinheilig, sittlich gefährdet usw., bezeichnet werden. Grundsätzlich ergibt sich jedoch kein Unterschied gegenüber den Kindern von Eltern, die nicht gleichzeitig mit der Kinderversorgung interniert wurden (sub *a*), Seite 43); das zeigen die Verhältniszahlen der Placierungen in Heimen und bei Privaten (Tabelle I). Auch in diesen Fällen der tatsächlichen Familienauflösung kam es nachträglich zu Scheidungen unter den Ehegatten, allerdings prozentual weniger (22,7%) als bei den Eltern in Abschnitt *a*) (32,1%). Es ist durchaus verständlich, dass es dort, wo beide Ehegatten ein gleichgerichtetes, amoralisches und dissoziales Verhalten an den Tag legen, oder wo sie durch Internierung getrennt sind, weniger zu Ehezerwürfnissen kommt als in allen andern Fällen dieser Gruppe. 5 Familien wurden nach der Kinderwegnahme geschieden,

in 3 Familien unter beidseitigem Entzug der elterlichen Gewalt,
in 1 Familie erfolgte der Gewaltentzug vor der Scheidung und
in 1 Familie wurden die Kinder der Mutter zugesprochen.

Auch wenn durchschnittlich weniger Eltern schieden, blieben doch die Fälle des Gewaltentzuges nicht auf derselben relativen Höhe. In 9 Familien (40,9%) wurde beiden Elternteilen die Gewalt über 20 versorgte Kinder (42,6%) abgesprochen,

in 3 Familien bei der Scheidung,
in 1 Familie vor der später erfolgenden Scheidung,
in 5 Familien ohne spätere Scheidung.

Ein Vergleich mit Abschnitt *a*), da die Familien bei der Kinderversorgung nicht gänzlich aufgelöst wurden und in 46,9% der Fälle 51,7% der versorgten Kinder nicht mehr unter der Gewalt ihrer Eltern stehen, zeigt, dass der Entzug der elterlichen Gewalt weitgehend eine Funktion der Scheidung ist. Der Richter ist dann gezwungen, die Frage der elterlichen Gewalt zu lösen, während man sich vorher vielfach nur mit der verwaltungsrechtlichen Verfügung der Kinderwegnahme begnügt. Das Verhältnis Gewaltentzug bei Scheidung zu Gewaltentzug ohne Scheidung beträgt hier wie dort 1:2 (respektive 3:6 und 13:25).

2. Scheidung der Eltern. Viele Ehen, die bis dahin untersucht wurden, musste der Richter nach der Kinderwegnahme trennen, eine meist natürliche Folge der ungefreutesten Familienverhältnisse. Wie oben die Internierung, ist hier die Scheidung der Eltern der unmittelbare Grund zu Massnahmen nach Art. 284 ZGB. Jeder dieser Scheidungen geht eine Ehezerüttung voraus, die sich in der Familie mehr oder weniger stark geltend macht. Der Begriff der Ehezerüttung ist nicht in dem engen Sinne von Art. 142 ZGB zu verstehen, sondern weiter gefasst und alle Tatbestände nach Art. 137–142 ZGB enthaltend. Denn welches auch die einzelnen Gründe zur Scheidung sind, das gute Einvernehmen unter den Ehegatten wird immer gestört sein. Darunter haben vor allem auch die Kinder zu leiden, obschon es nicht gesagt ist, dass eine zerstörte Familie für das Kind eine gefährdete Zukunft bedeuten muss. Hier ist es umgekehrt so, dass die Scheidung eine Erleichterung für alle Teile bedeutet, da es sich um Ehen handelt,

die den Keim zur Scheidung schon in ihrer Schliessung in sich trugen; sie wären besser nicht eingegangen worden. Die Eltern waren schon vor der Verheiratung menschlich und wirtschaftlich untüchtig. Von einem Ehepaar ist bekannt, dass sowohl der Ehemann wie die Ehefrau vor der Mündigkeit in Erziehungsanstalten versorgt werden mussten und dass die jetzige Mutter damals als das schwierigste Mädchen der Anstalt galt. Sie war nicht dauernd umzuerziehen und entpuppte sich als schlechte Hausfrau, die ein unsittliches Leben führte und etliche Betrügereien beging. 7 Väter verbrachten vor der Scheidung eine gewisse Zeit in Straf- und Arbeitsanstalten, 3 wurden nach der Scheidung dorthin versetzt. Von diesen 10 (20,8%) machten sich 4 eines Verbrechens schuldig (Einbruch, Betrug, Unzucht, Blutschande) und die restlichen 6 führten einen liederlichen, müssigen Lebenswandel unter Vernachlässigung der Familienpflichten. Von den Müttern – meistens moralisch defekten Psychopathinnen – kamen 5 nach der Familienauflösung in die Arbeitsanstalt (10,4%), 2 wegen Abtreibungen und Unzucht und die andern 3 wegen Misswirtschaft und liederlicher Lebensführung.

Während im obigen Abschnitt *a)* (Seite 44) die Hälfte der Väter mit dem Gesetz in Konflikt kamen, sind es hier nur etwas mehr als ein Fünftel. Bei den Frauen ist dieser Unterschied weniger krass: den frühern 14,9% stehen nunmehr 10,4% gegenüber. Nach den Einweisungszahlen der Väter in eine Anstalt scheint es wirklich nicht, als ob die Ehe noch einen im guten Sinne fördernden Einfluss auf die Betreffenden habe. In den Fällen, da die Ehegemeinschaft nach Wegnahme einzelner Kinder weiterhin bestehen bleibt, ist die grösste Zahl von rechtsbrecherischen und ordnungsverletzenden Männern zu verzeichnen. Schliesslich zeigt eine nachträglich hohe Scheidungsziffer, dass aus solchen Gemeinschaften nichts Positives mehr entstehen konnte. Die Kinder gerieten unweigerlich auf dieselbe Bahn, wenn nicht von seiten der Öffentlichkeit eingeschritten würde.

30 Elternpaaren (62,5% der Scheidungsfälle) wurde die Gewalt über 70,6% der versorgten Kinder entzogen, und zwar überall bei der Scheidung. Denn vorliegendenfalls wurde das Kinderelend erst bei der Scheidung bekannt, und sie ist auch unmittelbare Ursache zur Wegnahme. Deshalb konnte sich die Vormundschaftsbehörde nicht vorher mit diesen Familienverhältnissen befassen haben. Rechtlich teilte der Richter die Kinder den Eltern wie folgt zu:

- 30 Elternpaaren wurde die Gewalt entzogen (62,5%),
- in 11 Familien erfolgte eine Zusprennung der versorgten Kinder an den Vater (22,9%),
- in 7 Familien wurden die versorgten Kinder der Mutter zugesprochen (14,6%),
- 48 Elternpaare schieden im ganzen.

Nicht in allen Fällen wurden die Kinder auf Kosten der Fürsorgedirektion versorgt, aber in keinem blieben sie bei einem Elternteil, obschon teilweise Vater oder Mutter Gewaltinhaber sind. Es steht ja dem Richter unabhängig davon frei, im Interesse des Kindes eine Versorgung nach Art. 284 ZGB anzuordnen.

II. Nur die Mutter ist erziehungsunfähig

a) Familie bei der Kinderwegnahme nicht aufgelöst

In der folgenden Gruppe ist die erzieherische und haushälterische Unfähigkeit der Mutter die Hauptursache der kindlichen Verwahrlosung. Das Ungenügen der Mutter überwiegt ganz deutlich etwelche Charaktermängel des Vaters. 27 der 114 Väter (23,7%) werden sogar als ausgesprochen solid und arbeitsam bezeichnet.

Eine schlechte Hausfrau, die faul, nachlässig, energielos ist und den Haushalt wie die Kinder im Schmutz erstarren lässt, kann nie eine gute Erzieherin sein. Es gab Haushaltungen, in denen seit Jahren die Bettwäsche nicht mehr gewaschen wurde, die Wände und Böden mit Kot, Schmutz und Ungeziefer bedeckt und die Kinder unterernährt waren, äusserlich mit Ausschlägen und Ungeziefer behaftet und innerlich von Würmern geplagt. Dann kam es vor, dass Bettwäsche überhaupt fehlte und die Kinder auf verfaulten Matratzen schliefen. Dass 2 und 3 Kinder in einem Bett schlafen müssen, ist in diesen Familien nichts Ausserordentliches. Es gab jedoch Fälle, wo 4 Kinder (es sind im ganzen 12 vorhanden) oder gar die unglaubliche Zahl von fünf Kindern im Alter von 3–9 Jahren in einem einzigen Bett die Nacht verbringen mussten. Nicht bloss das fehlende nötige Geld verursachte diese Notstände; erst das Verhalten der Mütter gefährdete ernstlich das Wohl der Kinder. Diese hielten sie weder einigermaßen sauber, noch waren sie fähig, sie trotz Armut zu erziehen.

In 46 Fällen (40%) ist die erzieherische Untüchtigkeit der Mutter ihrem unsittlichen Lebenswandel zuzuschreiben. Nicht selten kam es vor, dass diese Frauen mit ihren Liebhabern zusammenlebten, oft sogar im eigenen Haushalt, in Anwesenheit der Kinder bei beschränkten Wohnverhältnissen. Bei solchen Zuständen muss es nicht wundern, wenn Kinder schon in den ersten Schuljahren durch sittliche Verfehlungen auffallen.

Von 6 Müttern ist bekannt, dass sie ihre Kinder gröblich misshandelten, eine davon wurde wegen unsittlichen Handlungen an ihrem 9jährigen Töchterchen verurteilt.

Im übrigen treffen die auf Seite 44 aufgeführten Eigenschaften der Mütter in Gruppe I auch auf die vorliegenden zu. Man stösst in den Akten überall auf Ausdrücke wie Dirne, faule Schlampe, total unfähige Hausfrau, Lügnerin, Betrügerin, sexuell hemmungslose Psychopathin, primitiv triebhafte Frau. Eine Stiefmutter verfolgte ihr Stiefkind überall, es war seines Lebens nicht mehr sicher. Eine andere Mutter hielt ihre Kinder in unbeschreiblicher Unordnung und Schmutz; einzelnen ihrer Kinder mussten die Kleider vom Leibe geschnitten werden, da sie im Schmutz erstarrt waren. – Es fragt sich, ob die körperliche oder sittliche Verwahrlosung bei all diesen Kindern schlimmern Schaden anrichteten, wenn man zum Beispiel vernimmt, dass eine Mutter ihre 5 Kinder den ganzen Tag in der Wohnung einschloss, um nicht nur nachts, sondern auch tagsüber ihrer Wege gehen zu können. In den Haushalten, wo äusserlich die unordentlichsten Zustände anzutreffen sind, ist meist auch die grösste Kinderzahl zu verzeichnen, was die Missstände noch kumuliert. In 2 Fällen wurden Versuche für eine Nacherziehung der Mütter gemacht, indem

man die Familien vorübergehend auflöste, um die Mutter während eines Jahres in einem besondern Heim in der Haushaltsführung zu schulen. Es zeigte sich aber nach der Wiedervereinigung nach einem Jahr, dass die Nacherziehung nichts gefruchtet hatte; der alte Schlendrian begann von neuem.

9 Mütter mussten den Haushalt in einem dazu geeigneten Heim erlernen, als die Kinder bereits versorgt waren. Diese blieben auch nach der Entlassung der Mütter in ihren Pflegeplätzen, so dass der Erfolg der Schulung der Mütter in bezug auf die Kinder nicht verfolgt werden konnte.

Die Väter dieser Familien stehen den misslichen Verhältnissen teilnahmslos gegenüber, weil sie gleichgültig und energielos sind. – Wie zu Beginn erwähnt, werden 27 Familienväter als geradezu solid und arbeitsam bezeichnet. Durch die Verhältnisse am Arbeitsmarkt waren sie jedoch oft arbeitslos, welche Notlage durch das Nichthaushaltenkönnen der Ehefrau noch besonders verschlimmert wurde. So ist es nicht verwunderlich, wenn 15 Ehemänner (13,1%) zu Trunksucht neigen. 17 Väter sind kränklich (wovon 6 halb oder ganz invalid), und 5 leiden an Tuberkulose; von diesen 22 starb $\frac{1}{3}$ an den Folgen ihrer Krankheit. Überhaupt wurden viele Ehen durch den Tod gelöst: 25 total. Vor der Kinderwegnahme starben 15 Väter, nachher 4 Mütter und 6 Väter (im gesamten 22%). Auch wenn der Tod des Vaters vor der Kinderversorgung eintrat, so kommt er hier doch nicht als Hauptursache dafür in Betracht, da diese nicht im ursächlichen Zusammenhang damit vorgenommen wurde. Obschon die materielle Not viel dazu beitrug, dass die Verhältnisse die Armen- und Vormundschaftsbehörden beschäftigen, mussten die Kinderschutzmassnahmen wegen der erzieherischen Unfähigkeit der Mutter getroffen werden. Unterstützung allein hätte nicht genügen und auch nicht verantwortet werden können.

Aus den zahlreichen Todesfällen ist es zu erklären, dass verhältnismässig wenig Ehen geschieden wurden. Auf die 114 Familien trifft es 19 (16,7%) Scheidungen, wobei

10 Elternpaaren die Gewalt über die versorgten Kinder abgesprochen wurde,
in 3 Familien der Gewaltentzug vor der Scheidung erfolgte,
in 4 Fällen die versorgten Kinder der Mutter zugesprochen wurden und
in 2 Fällen dem Vater.

Es scheint widersinnig zu sein, dass Kinder, deren Versorgung der Unfähigkeit der Mutter zuzuschreiben ist, bei der Scheidung ihr zugesprochen werden. Es handelt sich bei diesen Müttern nicht um die schlimmsten; ihre häusliche und erzieherische Untüchtigkeit ist eher einer Uneinsichtigkeit und Unbeholfenheit zuzuschreiben und nicht einem liederlichen und unsittlichen Lebenswandel. Ein Beweggrund für den Richter mag gewesen sein, dass alle 4 Kinder Einzelkinder sind und die Gewissheit, die elterliche Gewalt über sie zu besitzen, für die Mütter ein moralischer Halt sein kann. Dass für die Kinder keine Gefahr besteht, ist durch deren Versorgung gewährleistet.

Es ist zu erwarten, dass relativ wenig Elternpaaren die Gewalt über die versorgten Kinder entzogen werde, da die Hauptursache der Kinderwegnahme auf die Unfähigkeit nur eines Elternteils zurückzuführen ist. Diese Annahme bestätigte sich auch. Bei 25 Familien oder 21,9% kamen Massnahmen nach Art. 285 ZGB über 71 Kinder (24,6%) zur Anwendung,

in 10 Familien anlässlich der Scheidung,
in 3 Familien vor einer später erfolgenden Scheidung,
in 12 Fällen bei bestehender Ehe.

Sowohl dieses Total wie dasjenige der folgenden Gruppe III (Erziehungsunfähigkeit des Vaters) kommt nicht an das der Gruppe I (Erziehungsunfähigkeit beider Eltern) heran. Hier ist das Verhältnis noch besonders tief, weil eine stattliche Zahl von Ehen schon vor der Kinderwegnahme durch den Tod gelöst wurden.

b) Familie bei der Kinderwegnahme aufgelöst

Scheidung der Eltern. In der Hauptursachengruppe der aus persönlicher Unfähigkeit erzieherisch untüchtigen Mütter gibt nur in 9 Fällen die Scheidung der Eltern unmittelbare Veranlassung zur Kinderwegnahme. Dies entspricht einem Prozentsatz von 7,3%, während in Gruppe I, wo kein Elternteil moralisch besser ist als der andere, vom Total der Familien 31,8% Scheidungen zur Kinderversorgung führten. Der Grund liegt – in Anbetracht, dass auch unter Miteinbezug der nachträglichen Scheidungen ein wesentlicher Unterschied in beiden Gruppen festzustellen ist – wohl darin, dass es in Ehen mit beidseitig moralisch minderwertigen Partnern eher zu explosiven, ernsthaften Zerwürfnissen kommt als in denjenigen, da ein Teil zwar moralisch recht, aber nicht sehr willens- und charakterstark ist und den Verhältnissen teilnahmslos, sie als gegebene Tatsache hinnehmend, gegenübersteht. Und hier handelt es sich durchwegs um solche Familienväter. Nachteiliges kann ihnen nichts zur Last gelegt werden, höchstens ungenügender Verdienst oder Kränklichkeit. Dagegen wird jede der 9 Mütter des unsittlichen Lebenswandels bezichtigt. Zwei von ihnen kamen später in die Strafanstalt, weil sie gewerbsmässige Unzucht trieben. Ihr unseriöses Leben zog nicht nur eine Verwahrlosung der Kinder und Vernachlässigung des Haushaltes nach sich, sondern war mit unverantwortlichen Geldausgaben verbunden.

Über die elterliche Gewalt traf der Richter folgende Entscheidungen:

4 Elternpaaren sprach er die Gewalt ab,
in 4 Fällen wurden die Kinder dem Vater zugesprochen und
in 1 Fall der Mutter.

Die Mutter, die das Kind zugesprochen erhielt, war eines unsittlichen Lebenswandels angeklagt. Das Kind liess man trotzdem unter ihrer Gewalt, weil es ihr einziges ist. Die auf Seite 50 gemachte Feststellung bestätigt sich damit in auffallender Weise. Obschon in dieser Untersuchung nur die Verhältnisse der auf Kosten des Staates versorgten Kinder abgeklärt wurden, unterzogen wir doch Ausnahmefälle einer nähern Prüfung. Und gerade bei zuerst unverständlich erscheinenden Urteilen betreffend die Zuteilung der Kinder stellte sich heraus, dass es ausschliesslich Einzelkinder sind, die unter der Gewalt der Mutter belassen werden.

III. Nur der Vater ist erziehungsunfähig

a) Familie bei der Kinderwegnahme nicht aufgelöst

Ebenso wie der Hauptgrund der Kinderwegnahme nur in der persönlichen Unfähigkeit der Mutter liegen kann, gibt es Fälle, da die Erziehung des Kindes durch das Verhalten des Vaters gefährdet ist. Für die väterliche Pflichtvernachlässigung, bzw. -verletzung, ist zwar „Erziehungsunfähigkeit“ nicht gerade der treffende Ausdruck; denn es handelt sich um eine Gefährdung des leiblichen und geistigen Wohles des Kindes durch moralische Mängel des Vaters, die eine Vernachlässigung der Familienpflichten verursachen.

Das pflichtwidrige Verhalten der Väter wirkt sich vor allem auch nach aussen aus. Das Berufsleben bringt es mit sich, dass diese Männer mit den Arbeitgebern oder mit dem Gesetz in Konflikt kommen. 35 oder 66% sind straffällig. 18 waren vorbestraft wegen Vernachlässigung der Familienpflichten und Sittlichkeitsvergehen oder wegen Diebstahl, Betrug und Hochstapelei. Die übrigen 17 wurden erst nach der Kinderversorgung aus denselben Gründen verurteilt, zum grössten Teil allerdings wegen Pflichtvernachlässigung im Zusammenhang mit der Kinderwegnahme. Es hatten sich nicht nur einige sittlicher Vergehen an den eigenen Kindern schuldig gemacht (in 4 Fällen), sondern es kam sogar vor, dass der Ehemann seine Frau zur Prostitution zwang, um nicht selber arbeiten zu müssen.

Alle Väter brachten durch Misswirtschaft, Liederlichkeit, Verjubeln des Lohnes, Verlassen der Familie (in 6 Fällen) und gelegentliche Alkoholzuspreehung (in 11 Fällen) die Familie in Not. Die Entwicklung der Kinder ist aber nicht in erster Linie durch die Armut gefährdet, sondern durch den ungünstigen Einfluss des Vaters, dessen moralische Abwegigkeit und Uneinsichtigkeit mit querulatorisch, renitent, brutal, Grosshans usw. charakterisiert wird. Dass dem so ist, beweisen Versuche von Heimunterstützungen, welche die schlimme Lage der Kinder nicht zu bessern vermochten. Nicht einmal das gute Einvernehmen der Kinder mit den Müttern konnte die väterliche Pflichtvernachlässigung aufwiegen. So heisst es zum Beispiel in einem Fall, dass es sich um einen ganz vorzüglichen, sauberen Haushalt handle, die Mutter aber den 8 Kindern in erzieherischer Hinsicht allein nicht gewachsen sei, besonders, da sie alle Verfehlungen des Familienvaters gutmachen und überdies seine Pflichten übernehmen sollte.

Über die 53 Mütter ist folgendes zu sagen:

in 13 Fällen ist nichts Besonderes bekannt,

in 14 Fällen wird ihr Verhalten als erzieherisch und haushälterisch vorzüglich bezeichnet,

in 11 Fällen war die Mutter gezwungen, dem Verdienste nachzugehen,

in 4 Fällen wurde sie durch die drückenden Familienverhältnisse nervenkrank,

in 7 Fällen ist sie sonst kränklich und

in 4 Fällen starb sie.

Die Verhältnisse werden besonders dann unhaltbar, wenn Berufstätigkeit oder Kränklichkeit die Mutter an der elterlichen Pflichterfüllung hindern. Sie vermag vielleicht ihre Kinder eine Zeitlang allein durchzubringen, aber auf

Kosten ihrer Gesundheit und der Erziehung der Kinder. Oft findet man in den Akten Bemerkungen wie: „muss arbeiten wie ein Tier“, „es ist unverständlich, dass sie dem Mann nicht schon längst drausgelaufen ist“, „ist durch den Mann eingeschüchtert, bleibt trotzdem mutig und arbeitsam“, „das kann keiner Frau länger zugemutet werden“. Erweisen sich schliesslich Abhilfemassnahmen als unumgänglich, dann ist in erster Linie für die Kinder zu sorgen. Eine erfolgversprechende Lösung ist nur noch von deren Wegnahme zu erwarten. Damit fällt für eine Mutter vielfach der Grund dahin, noch weiter beim Manne zu bleiben, und zahlreiche Scheidungen sind die Folge dieser Massnahme. 16 nachträgliche Scheidungen setzten auch den ungefreuten Eheverhältnissen ein Ende, wobei in den meisten Fällen die Kinder der Mutter zugesprochen wurden, nämlich

in 10 Familien;

in 1 Familie erfolgte die Zusprechung der versorgten Kinder an den Vater,

in 4 Familien wurde beiden Eltern die Gewalt entzogen, und

in 1 Familie war der beidseitige Gewaltentzug schon früher erfolgt.

Im einen Fall sprach der Richter 2 versorgte Kinder dem Vater zu (die 3 nicht auf Staatskosten versorgten der Mutter, die alle Kinder gut erzogen hatte und den Haushalt recht besorgte), der seine Familie im Stiche liess und dafür Beziehungen zu andern Frauen pflegte. Die besondern Umstände, die den Richter veranlassten, ihm die Gewalt nicht zu entziehen, sind hier nicht bekannt. Auf alle Fälle durfte die Zusprechung nur unter der Bedingung gewagt werden, dass die betreffenden Kinder andern Erziehern anvertraut wurden, was bereits geschehen war.

Wie auf Seite 50 f. schon erwähnt, bestätigt sich von neuem, dass gegenüber Gruppe I prozentual keine so hohe Zahl von Gewaltentzügen zu erwarten ist. Es handelt sich um 14 Fälle (26,4%) mit 33 bevormundeten, versorgten Kindern (29,7%).

4 Elternpaaren wurde die Gewalt bei der Scheidung entzogen,

1 vor einer spätern Scheidung und

9 bei bestehender Ehe, die bis zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht gelöst wurde.

b) Familie bei der Kinderwegnahme aufgelöst

1. Internierung des Vaters. Die Gründe, welche die Einweisung des Vaters in die Arbeits- oder Strafanstalt nötig machten, sind mannigfaltig. In 53% der Fälle (8 Väter) sind es Arbeitsscheu, Müssiggang und liederlicher Lebenswandel, die zur Versorgung des Vaters und damit zu einer Familienauflösung mit gleichzeitiger Kinderwegnahme führten. Die restlichen 7 Familienoberhäupter (47%) wurden gerichtlich verurteilt: 2 wegen Sittlichkeitsvergehen, 2 wegen Diebstahl und Betrug, einer wegen Brandstiftung, einer wegen Raub und der letzte wegen Misshandlung des eigenen Kindes.

Von den Arbeitsscheuen waren 2 schon mehrmals wegen Diebstahls vorbestraft. Drei, die schon in den Anstalten Witzwil und St. Johannsen eine kürzere oder längere Zeitperiode verbrachten, werden als haltlose Psychopathen bezeichnet, denen jegliches Pflichtgefühl und guter Wille abgeht. Ein leichtsinniger Schuldenmacher, der ab und zu gewalttätig wurde, wollte sogar seine ganze Familie vergasen.

Ein für die Kinder tragischer Fall ereignete sich folgendermassen: ein Vater stahl 25.000 Franken, um damit ein Heimwesen zu bezahlen und kam deswegen ins Gefängnis. Die Mutter konnte die Tat ihres Mannes und die Schmach nicht überwinden und nahm sich mit dem jüngsten ihrer 7 Kinder das Leben. Die 6 andern Kinder, im Alter von 5–19 Jahren, waren damit ihrer Mutter beraubt und hatten vom Vater nichts mehr zu erwarten, da er nach einigen Jahren im Zuchthaus starb.

Auch hier ist nichts Nachteiliges über die Mütter bekannt. Einige mussten nach der Inhaftierung des Gatten dem Verdienste nachgehen, womit gezwungenermassen eine Vernachlässigung der häuslichen und elterlichen Pflichten einherging, welche die Kinderwegnahme veranlasste. Eine Mutter, die mit ihren Kindern zuerst zu Hause unterstützt wurde, war infolge Schwächlichkeit und allzu grosser Lasten in der Erziehung zu nachsichtig, so dass beiden Elternteilen die elterliche Gewalt entzogen werden musste. Dieser und der oben erwähnte Fall sind die beiden einzigen, wo die Kinder unter Vormundschaft stehen, was einem ziemlich niedrigen Prozentsatz entspricht (13,4% der Eltern mit 6,4% der Kinder). – In den 5 nachträglichen Scheidungsfällen wurden die versorgten Kinder alle der Mutter zugesprochen.

2. Scheidung der Eltern. Unter diesen 19 pflichtvergessenen Vätern treffen wir keine grundsätzlich neuen Typen an. Es sind alles Nichtsnutze und Nichtstuer, die ihre sämtlichen Familienpflichten vernachlässigen, Männer, die wegen Diebstahls und Betrugs vorbestraft sind und andere Frauen unterhalten, während die eigene Familie darben muss. Sie werden als brutal bezeichnet, wovon einer zudem unberechenbar, ein Tyrann, Simulant und Schwindler ist, der zuerst seine kleinen Kinder bedroht und schliesslich nach Frankreich zieht, indem er die Familie gänzlich im Stiche lässt.

Dass die Scheidung eine Folge des Verhaltens der Ehemänner ist, dürften die wenigen Beispiele dargetan haben. Das Gebaren der Väter ist aber nicht nur Scheidungsgrund, sondern die eigentliche Ursache der Kinderwegnahme. Schon während der Ehe hatten die Kinder sowohl direkt unter ihren Vätern als auch indirekt unter den Ehezerwürfnissen zu leiden, trotz den rechtschaffenen Müttern. Diese konnten sich nicht in vermehrtem Masse den Kindern widmen, wie es die besondern Verhältnisse erfordert hätten, sondern waren noch durch Schwächlichkeit und Kränklichkeit (in 42,1% der Fälle) und durch Berufstätigkeit (in 15,8% der Fälle) daran gehindert. Mit der Scheidung gewährte man die moralische und körperliche Verwahrlosungsgefahr, in welcher die Kinder schwebten, und die eine sofortige Wegnahme als angezeigt erscheinen liess.

Im Vergleich zu Gruppe II, da die Ehen wegen des schlimmen Verhaltens der Mütter geschieden wurden, erfolgten hier durchschnittlich weniger Gewaltentzüge bei beiden Elternteilen; statt bei 44,4%, trifft dies nur bei 34,6% zu, und den 55% unter Vormundschaft stehenden Kindern in jenem Abschnitt stehen nur 42,1% in diesem gegenüber. Dieses Minus wurde durch Zusprechung der Kinder an die Mütter sogar überkompensiert, das heisst es erfolgten hier relativ mehr Zusprechungen an die Mütter als dort an die Väter. Aus natürlichen Gründen (engere Mutter-Kind-Beziehung) werden erfahrungsgemäss die Kinder mehr der Mutter als dem Vater zugesprochen.

IV. Trunksucht der Eltern

Gross ist das Elend der Kinder trunksüchtiger Eltern. Nicht nur wird durch den übermässigen Alkoholkonsum die Familie der bittersten Not ausgesetzt, sondern die Kinder, die in einem Trinkermilieu verwahrlosen müssen, sind noch ständig von der Furcht vor den betrunkenen Eltern und ihren Brutalitäten beherrscht.

Unter den total 67 Familien finden wir neben der Trunksucht alle Stufen elterlicher Pflichtvernachlässigung, wie wir sie in den Gruppen I–III antrafen. Die Kinderwegnahme ist vor allem der Trunksucht des Vaters (wobei die Mutter teils rechtschaffen, teils aber untüchtige Hausfrau und Erzieherin ist), dann jedoch auch derjenigen der Mutter oder beider Eltern zuzuschreiben.

Dass die Fälle von Trunksucht nicht als Unterabschnitt unter die Gruppen I–III wie etwa die Scheidung eingeordnet wurden, liegt darin, dass es sich beim Alkoholismus um eine besondere Erscheinungsform eines moralischen Mangels handelt, die seit Jahrhunderten nicht nur Fürsorger (weil meist Armut damit verbunden ist), sondern ebenso sehr die Mediziner wegen ihrer schädigenden Wirkung auf die Volksgesundheit beschäftigt.

a) Trunksucht des Vaters

1. Von der Mutter ist nichts Nachteiliges bekannt. 31 Familienväter brachten ihre Familien durch ihre Trunksucht ins Unglück. Es ist charakteristisch für den Alkoholiker, dass er sich nicht um die Familie und die damit verbundenen Pflichten kümmert. Diese Trinker werden als unsolid, energielos, arbeitsscheu, Nichtstuer, Spieler, unzurechnungsfähig, gemeingefährlich, brutal und streitsüchtig bezeichnet. Es handelt sich um liederliche Männer, die keinen Verpflichtungen nachkommen, die Familie verlassen, Frau und Kinder misshandeln. Ein chronischer Trinker genoss während einiger Tage 3 Liter Schnaps, ein anderer bedrohte in trunkenem Zustand die Familie mit Schlägen, auch das Wirtshausverbot fruchtete nichts, und bei einem Dritten machten sich bereits Zeichen von Geisteskrankheit geltend. Bei 51,6% von ihnen waren disziplinarische Massnahmen erforderlich:

11 verbrachten schon vor der Kinderversorgung Aufenthalte in Arbeitsanstalten (2 in einer Trinkerheilanstalt, 2 wurden bevormundet, 3 starben später an den Folgen ihrer Trunksucht; der eine davon hatte unter seinen 10 Nachkommen 3 schwerhörige, 2 schwachsinnige und 1 schwachbegabtes Kind).

2 kamen später in die Arbeits-, bzw. Trinkerheilanstalt; der letztere befand sich schon im Stadium des Delirium tremens und musste bevormundet werden.

1 Familienvater scheute sich nicht, die Unterstützungsgelder zu vertrinken, was ihn in die Strafanstalt brachte.

1 Vater musste wegen Blutschande an zwei 9- und 10jährigen schwachsinnigen Töchterchen verurteilt werden.

1 Trunksüchtigen, der einen Spitalaufenthalt in der Insel zur Lues-Heilung verbringen sollte, verweigerte die Spitalverwaltung das längere Verbleiben, weil er sich so schlecht aufführte, dass er dort nicht gehalten werden konnte; die Strafanstalt war der geeignete Ort für ihn.

total 16 Väter = 51,6%.

Auch die Mütter vermochten ihre Männer und das Milieu nicht zu ändern, obschon sie sich so gut als möglich der Kindererziehung annahmen. Ein Drittel von ihnen war erst noch durch Kränklichkeit und Berufstätigkeit an der Erziehungsaufgabe gehemmt, so dass die Kinder erst recht dem trunksüchtigen Vater ausgeliefert blieben. Solange bei diesen selber keine Besserung erwartet werden kann, ist es unbedingt nötig, die Kinder in eine gesündere Umwelt zu versetzen.

In 3 Fällen ist die Scheidung der Eltern unmittelbare Ursache der Kinderwegnahme. Von den übrigen 28 wurden 3 nach der Versorgung der Kinder geschieden, 2 unter Zusprechung der Kinder an die Mutter, 1 mit Entzug der elterlichen Gewalt gegenüber beiden Eltern, da die Mutter zuletzt die Familie verliess. Damit steht nur 1 Kind (= 2,1%) unter Vormundschaft. – In 2 der 3 Scheidungsfälle, welche die Kinderwegnahme unmittelbar veranlassten, blieb die Mutter Gewaltinhaberin über die versorgten Kinder, während im letzten Fall der Vater ein versorgtes Kind zugesprochen erhielt, einer, der wegen Trunksucht versorgt war; über die restlichen, nicht auf Staatskosten lebenden Kinder dieser Familie übte die Mutter die elterliche Gewalt aus.

2. Die Mutter ist erzieherisch und haushälterisch untüchtig. 26 Mütter sind keine guten Erzieherinnen und meist auch keine tüchtigen Hausfrauen. Die auf Seite 44 aufgezählten Eigenschaften haben hier ebenfalls Geltung. Es handelt sich um charakterlich und moralisch defekte Personen, um Gattinnen, die einen unsittlichen Lebenswandel führen, um Hausfrauen, die den Haushalt in Schmutz und Unordnung erstarren lassen und um Mütter, die aus persönlicher Unfähigkeit ihre Kinder nicht erziehen können. Die Kinder bleiben sich selbst überlassen, die Eltern sind ihnen ein schlechtes Vorbild, und ihre Heimat ist die Strasse.

Bei 21 der 26 Väter (inklusive die 5 Fälle, wo die Internierung den Anstoss zur Kinderversorgung gab) erforderte die Trunksucht besondere Massnahmen:

- 1 war vor der Kinderwegnahme schon in einer Trinkerheilanstalt,
- 6 in einer Arbeitsanstalt interniert,
- 4 kamen nach der Familienauflösung in die Trinkerheilanstalt und
- 10 in die Arbeitsanstalt (worunter die früher internierten nicht figurieren).

Alle 26 Väter sind aus Selbstverschulden fast immer arbeitslos, und wenn sie einmal etwas verdienen, vertrinken sie den Lohn. Die Familienväter, mit denen wir es zu tun haben, sind – wie bisher – in der Regel un- und angelernte Arbeiter, selten qualifizierte. Sie betätigen sich als Gelegenheitsarbeiter, Handlanger, Bauarbeiter, Hausierer, Korber usw. Die oft jahrelange Arbeitslosigkeit infolge Trunksucht verleitet leicht die ganze Familie zum Betteln, die Not und das Elend der Familienangehörigen ist kaum vorstellbar. Ein Vater war Tag und Nacht betrunken, ein anderer hielt in der Zweizimmerwohnung, wo alle Kinder schliefen,

Trinkgelage mit Gesinnungsgenossen, war sechsmal vorbestraft wegen Diebstahl, Liederlichkeit, Müsiggang und Arbeitsscheu und lebte nach der Kinderwegnahme mit kurzen Unterbrüchen ständig in der Arbeitsanstalt. Daneben ist es erstaunlich, wie wenig sich diese Alkoholiker straffälliger Taten schuldig machten und vom Richter verurteilt werden mussten; nur einer beging ein Sittlichkeitsdelikt.

Scheidungsfälle sind (bei und nach der Kinderversorgung) prozentual gleich viel zu verzeichnen, ob die Mutter erziehungsunfähig sei oder nicht, nämlich 19,2, bzw. 19,4% der jeweiligen Familienzahl. Dagegen sind in den Familien, wo beide Elternteile erziehungsunfähig sind, mehr beidseitige Entzüge der elterlichen Gewalt, respektive bevormundete Kinder festzustellen, was dem nicht einwandfreien Verhalten der Mütter zuzuschreiben ist; eine ausserordentlich grosse Zahl von zwei Dritteln der Kinder steht unter Vormundschaft.

Von den 15 erfolgten Gewaltentzügen entfallen 5 auf Scheidungsfälle und 10 auf Nichtscheidungsfälle.

b) Trunksucht der Mutter

Die Fälle sind äusserst selten, wo allein die Mutter trunksüchtig ist; hier finden wir nur 2 solche.

Der eine Vater wird als brutaler Kerl bezeichnet, der die Frau schlägt. Ob er dies wegen ihrer Trunksucht tut oder ob sie deswegen zu trinken begann, kann nicht gesagt werden. Der zweite Vater war ein kränklicher Mann, der kurz vor der Kinderversorgung starb.

Beide Mütter halten den Haushalt in einer unbeschreiblichen Unordnung. Diejenige, deren Mann noch lebte, empfing, während die Kinder zu Hause waren, ständig Liebhaber. Erst als ihre Trunksucht eine Internierung in eine Trinkerheilanstalt nötig machte, wurde das traurige Schicksal der 9 Kinder bekannt. Der andere Fall scheint der Öffentlichkeit auch erst zu Ohren gekommen zu sein, nachdem der Vater verstorben war.

Alle 9 Kinder der einen Familie wurden bei der Internierung der Mutter placiert, wenn auch nur 2 auf Kosten des Staates. Es ist jedoch bezeichnend, dass alle in Erziehungsheimen untergebracht werden mussten. Ebenfalls bei den 2 Kindern der andern Familie drängte sich eine Versorgung in einem Erziehungsheim auf; die übrigen 5 waren bereits mündig, ein 24-Jähriger gilt bereits als trunksüchtiger Nichtsnutz.

c) Trunksucht beider Eltern

Begreiflicherweise geht der ganze Verdienst in den 8 Familien, wo beide Eltern trunksüchtig sind, in Alkohol auf. Abgesehen von den Leiden, die den Kindern direkt durch die elterliche Trunksucht zugefügt werden, müssen sie hungern.

Eine Familie mit 12 Kindern (es lebten allerdings nur noch 8 zu Hause) kaufte zum Beispiel täglich 8 Liter alkoholhaltigen Most, wobei auch die Kinder zum Trinken nichts anderes vorgesetzt bekamen. In dieser Familie kam es täglich zu Streitszenen und Raufereien, die Mutter beging ständig sittliche Verfehlungen, der Vater war ein arbeitsscheuer, liederlicher Mensch, und die Kinder

sind, abgesehen von ihrer körperlichen und sittlichen Verwahrlosung (eine 15-jährige Tochter beging mit ihrem 17jährigen Bruder Blutschande) alle rückständig und zum Teil schwachsinnig.

Ein weiteres, nicht minder trauriges Beispiel ist folgendes: Eine Familie mit 8 Kindern zog zigeunerhaft herum, der Vater betätigte sich als Korber, Schirmflicker und Hausierer. Er kam bei einer Schiesserei mit Trinkgesellen in betrunkenem Zustand ums Leben. Die Mutter, eine chronische Trinkerin, war sittlich verkommen und führte ein äusserst liederliches Leben. Nach der Ermordung ihres Mannes musste ihr die elterliche Gewalt über die 2 noch unmündigen Kinder entzogen werden. Das eine davon erwies sich als kränklich und schwererziehbar, das andere war ein psychopathischer Imbezille mit Trotzreaktionen. Eines der 6 übrigen Kinder starb schon 19jährig an einer Alkoholvergiftung.

Dass Kinder unter der Obhut von beiderseits trunksüchtigen Eltern und in einem Elternhaus, in dem die fürchterlichsten Zustände herrschen, verwahrlosen müssen, dürften die eben erwähnten Beispiele deutlich veranschaulicht haben.

V. Geisteskrankheit und Schwachsinn der Eltern

In 64 Familien (134 versorgte Kinder) sind entweder der Vater, die Mutter oder gar beide Elternteile geisteskrank oder schwachsinnig. Diese Eltern sind nicht aus moralischen Mängeln persönlich erziehungsunfähig, sondern aus Krankheitsgründen, bzw. unterdurchschnittlicher Intelligenz. Die Kinder solcher Eltern sind in vermehrtem Masse gefährdet, da sie meist schwer erblich belastet und deshalb besonders erziehungsbedürftig sind, welche Aufgabe die Eltern erst recht nicht zu erfüllen imstande sind.

a) Geisteskrankheit oder Schwachsinn des Vaters

Es liegen 14 Fälle vor, da allein der Vater eine geistige Abnormität aufweist: 8 sind schizophren, 2 epileptisch und 4 schwachsinnig; es stehen somit, wenn wir die Epileptiker den Geisteskranken zuzählen, 71,4% Geistesranke 28,6% Schwachsinnigen gegenüber.

1. Geistesranke. Die geisteskranken Väter wiesen Symptome aller 3 Gruppen der Schizophrenie auf (Katatonie: krankhaft motorisches Verhalten; paranoide Form: Wahnvorstellungen; Hebephrenie: ohne auffällige Erscheinungen). Man trifft asoziale Querulanten, die einen liederlichen, oft trunksüchtigen Lebenswandel führen und Eigentums- sowie Sittlichkeitsdelikte begehen, die aufbrausend und frech sind, Frau und Kinder bedrohen und sich in ihrer verminderten Zurechnungsfähigkeit zerfahren, einsichtslos oder gemeingefährlich verhalten. Ein Vater drohte der Familie von Zeit zu Zeit mit dem Tod, und eines seiner Kinder litt unter diesen Ausbrüchen so sehr an Angstzuständen, dass es zu einem starken, krankhaften Stotterer wurde.

Von den 8 Vätern musste einer, der bisher durch sein Verhalten nicht besonders auffiel, als schwer schizophren in die Irrenanstalt eingeliefert werden. Die übrigen wurden, wenn nicht bereits vor oder bei der Kinderwegnahme, so

doch nachher in entsprechenden Anstalten interniert. Das trifft auch für die beiden Epileptiker zu; der eine starb nach einigen Jahren in der Anstalt, den andern entliess man; er konnte aber wegen seiner Krankheit keine Arbeit finden und damit wiederum nicht für seine Familie sorgen.

2. Schwachsinnige. Schwachsinnigen Ehemännern ist es in der Regel kaum möglich, genügend zu verdienen, um eine Familie zu erhalten. Geistesschwache Arbeiter sind nicht gerade gesucht, und wenn sie dennoch eine Stelle finden, leisten sie meist so wenig, dass sie bald wieder entlassen werden müssen. Abgesehen davon, dass diese Familienväter samt ihren Familien früher oder später öffentlicher Unterstützung bedürfen, sind sie auch unfähig, die Erzieherpflichten gegenüber ihren Kindern zu erfüllen, besonders da sie nach Art. 275, 2 ZGB vielfach noch erhöhte sind. Man wird in Staunen versetzt, wenn man zum Beispiel den folgenden Fall liest: Ein unzurechnungsfähiger Imbeziller beging fortgesetzt strafbare Unsittlichkeiten und war schon als Lediger versorgt, heiratete aber trotzdem. Nachdem bereits 3 schwachbegabte Kinder geboren waren, wurde die Ehe wegen Nichturteilsfähigkeit des Mannes nach Art. 125, 2 ZGB aufgelöst(!) und die Kinder bevormundet, da auch die Mutter einen unseriösen Lebenswandel führte und den Haushalt total vernachlässigte.

9 der 14 Gattinnen dieser geisteskranken und schwachsinnigen Männer sind rechte Hausfrauen, und es kann ihnen auch moralisch nichts vorgeworfen werden. 5 machen einen ausgesprochen guten Eindruck, 2 gehen dem Verdienste nach und 2 starben unmittelbar vor der Kinderwegnahme. – Die übrigen 5 dagegen sind untüchtige, faule Hausfrauen und Erzieherinnen, welche die Kinder ebenso nachlässig und schmutzig halten wie sich selbst; 3 davon sind noch besonders leichtfertig und vergnügungssüchtig.

5 dieser Ehen, die besser ungeschlossen geblieben wären, wurden nachträglich durch Scheidung wieder gelöst, in 3 Fällen mit Bevormundung der 6 Kinder, in den 2 andern Fällen unter Zusprechung der Kinder an die Mutter.

b) Geisteskrankheit oder Schwachsinn der Mutter

Von den 42 in Betracht kommenden Müttern sind 23 geisteskrank (inklusive 3 Epileptische und 2 an schwerer erblicher Nervenkrankheit, Chorea Huntington, Leidende) und 19 schwachsinnig im 1. und 2. Grad (debil und imbezil).

1. Geisteskrankte. Die 18 schizophrenen Mütter weisen die auf Seite 58 erwähnten Merkmale auf, im speziellen Verfolgungswahn, Hysterie, Zerstörungswut und Schwermut. Sie sind oft sehr gefühllos, indem ihnen der kleinste Funke von Mütterlichkeit fehlt.

Eine Mutter wollte ihre Kinder bewusst sterben lassen, rührte sie nicht mehr an und gab ihnen weder zu essen noch die mindeste Pflege. Eine sexuell haltlose schizoide Psychopathin war sogar schon 2 Jahre wegen Kindstötung im Zuchthaus; neben den ehelichen hatte sie immer aussereheliche Kinder, welche sie nach der Geburt erstickte. Eine weitere Mutter vernachlässigte komplett die Haushaltung, die sie nie imstande war, richtig zu führen, und sie verliess die Familie mit dem 4. Kind. Aussergewöhnlich ist der Fall einer Mutter, bei der

nach der Geburt des 7. Kindes Spaltungsirrsinn ausbrach, der sie fortan dauernd versorgungsbedürftig machte. Die übrigen Schizophrenen halluzinieren oder sind lau, energielos und nicht nur geistig, sondern auch moralisch minderwertig.

Bei 2 der 3 Epileptikerinnen trat die Krankheit während der Schwangerschaft des ersten, bzw. zweiten Kindes auf. Die eine Mutter hatte täglich unter 3 Anfällen zu leiden und wollte ihr Kind verschiedentlich zum Fenster hinauswerfen; es konnte ihr unmöglich gelassen werden.

Noch schwerere Folgen bewirkt die Chorea Huntington, eine erbliche organische Hirnkrankheit, die den Charakter deformiert und den Patienten, der von unaufhörlichen Zuckungen (Veitstanz) befallen wird, meist sehr gereizt macht.

Während ihrer Anfälle oder Schübe ist die Kranke unzurechnungsfähig und weiss kaum, welch grässliche Taten sie in solchen Augenblicken sogar an den eigenen Kindern begeht. Die schwerer Kranken sind nicht nur wegen der besonderen Behandlungsweise versorgungsbedürftig, sondern auch aus Sicherheitsgründen. 13 Einweisungen von Müttern in die Nervenheilanstalt machten eine gänzliche Familienauflösung mit geeigneter Kinderversorgung nötig. Wenn auch die Krankheit nicht immer die schlimmsten Formen annimmt, ist doch das Milieu für die Kinder und ihre Entwicklung nicht minder ungeeignet. Das beweisen zahlreiche Anstaltsversorgungen, die nach der Kinderwegnahme angeordnet werden mussten. Somit verbrachten 78,2% der Geisteskranken bei oder nach der Kinderversorgung kürzer oder länger dauernde Anstaltsaufenthalte.

13 Väter sind moralisch recht, solid und arbeitsam, verdienen aber nur ungenügend, besonders in Anbetracht der Versorgungskosten von Ehefrau und Kindern. Der ungenügende Verdienst ist teils ihrer Willensschwäche zuzuschreiben, teils äusseren Ursachen. Wegen Krisen auf dem Arbeitsmarkt kehrten in den Vorkriegsjahren 6 Familien aus dem Ausland heim (3 aus Deutschland und 3 aus Frankreich), konnten sich aber auch in der Heimat wirtschaftlich nicht erholen oder gar besserstellen. Ein Landarbeiter kehrte 1935 aus Frankreich, wo er bis aufs Bett ausgepfändet wurde, in die Schweiz zurück; hier arbeitete er als Ausläufer und verdiente 15 Franken monatlich, womit er seine geisteskranke Frau und 4 Kinder erhalten sollte!

Nahezu die Hälfte der Väter (43,5%) gehören der Kategorie von Gruppen I und III (Seiten 43 f., bzw. 52 f.) an, Männer, die einen liederlichen und arbeitscheuen Lebenswandel führen, deswegen schon in der Arbeitsanstalt waren oder wegen Einbruchdiebstahls im Gefängnis, Familienväter, welche ihre Familie im Stich lassen. Ein brutaler Gatte drohte, seine Ehefrau zu ermorden, und ein unsittlicher Vater missbrauchte eine Tochter.

Von den 23 Ehen wurden nur 4 (17,4%) rechtlich gelöst, was für Ehen mit einem geisteskranken Gatten keine hohe Zahl bedeutet. Davon erklärte der Richter bloss eine nach Art. 125, Ziff. 2. ZGB als nichtig.

In 1 Familie wurden die versorgten Kinder unter die Gewalt des Vaters gestellt,

in 2 Familien wurde beiden Eltern die Gewalt abgesprochen, und

in 1 Familie war der doppelte Gewaltentzug bereits früher erfolgt.

Neben diesen Massnahmen nach Art. 285 ZGB vor und bei der Scheidung wurden noch 2 weitere bei nicht aufgelösten Ehen angeordnet.

2. Schwachsinnige. Wenn schon mehr als das Doppelte von Familien mit geisteskranken Müttern (23) als solche mit geisteskranken Vätern (10) zu verzeichnen sind, so übertreffen die Fälle mit schwachsinnigen Müttern diejenigen mit schwachsinnigen Vätern beinahe um das Fünffache (4, bzw. 19 Familien).

10 Ehemänner (52,6%) dieser schwachsinnigen Frauen werden als solid und arbeitsam beschrieben, ihr Verdienst reicht aber meistens nicht aus, die Familie durchzubringen, und erst recht dann nicht, wenn die geistesschwache Gattin weder zu rechnen noch zu haushalten versteht.

Der Rest der Familienväter (47,4%) sind asoziale Elemente und haben allerlei auf dem Kerbholz. Ein zwölfmal Vorbestrafter wurde wegen Betrugs verurteilt, ein achtmal Vorbestrafter wegen Kuppelei, ein anderer wegen Blutschande und sonstiger Sittlichkeitsdelikte und weitere wegen Vernachlässigung der Familienpflichten.

Interessant ist festzustellen, dass sowohl bei den geisteskranken und schwachsinnigen Männern mehr als die Hälfte ihrer Ehefrauen, als auch bei den geisteskranken und schwachsinnigen Frauen über 50% der Ehemänner recht sind, geistig und moralisch, dass also nicht, wie vielfach angenommen wird, geistig abnorme Personen nur von ebensolchen oder sonst minderwertigen Gatten geheiratet werden. Geisteskrankheit ist allerdings nicht immer beim Eheschluss schon akut und erkennbar, dagegen der Schwachsinn. Zwar sind die rechtschaffenen Ehepartner der Geistesschwachen nicht unbedingt auch besonders intelligent und stossen sich deshalb kaum an der Debität ihres Lebensgefährten, solange sie noch nicht hochgradiger Schwachsinn ist.

Von den 19 Müttern sind 11 debil und 8 imbevil. Unter diesen Schwachsinnigen figurieren nur die angeborenen Geistesschwachen, also nicht diejenigen, welche durch andere Umstände (Geisteskrankheit, Alter usw.) schwachsinnig wurden. Seit ihrer Geburt leben sie in ihrer geistig beschränkten Welt und sind tatsächlich unfähig, daraus herauszukommen. Solche Menschen, die in engem Rahmen selber noch erziehungsbedürftig wären, sind die denkbar ungeeignetsten Erzieher. Hier einige Beispiele in Stichworten:

- Wohnung starrt vor Schmutz und Unordnung, den Kindern fehlt die primitivste Pflege, sind jahrelang(!) verwahrlost, Mutter ist hochgradig schwachsinnig;
- Kinder alle schwachsinnig, ungepflegt;
- Mutter sittlich dubios, weiss nicht, was Kindererziehung heisst;
- fürchterlicher „Hotsch“, zu nichts brauchbar, verwahrloste Haushaltung, kein Kind ist normal;
- furchtbare Unordnung, Schmutz, Durcheinander;
- die geistesgestörte Imbezille, die gewerbsmässige Unzucht trieb, musste wegen Selbstmordgefahr in die Irrenanstalt verbracht werden;
- vernachlässigt die Kinder sehr stark, lässt sie immer allein, zu Hause ist es ärger als in einem Schweinestall;
- eine Schwachsinnige wies besondere kleptomatische Charakterzüge auf und musste fünfundzwanzigmal wegen Diebstahl verurteilt werden.

Es wurden mehr Ehen mit einem schwachsinnigen Gatten geschieden als mit einem geisteskranken. Die bei und nach der Kinderwegnahme vorgenommenen Scheidungen ergeben folgendes Bild:

Von 10 Ehen mit geisteskranken Vätern wurden 30,0% geschieden und von 23 Ehen mit geisteskranken Müttern wurden 17,4% geschieden.

Von 4 Ehen mit schwachsinnigen Vätern wurden 50,0% geschieden, und von 19 Ehen mit schwachsinnigen Müttern wurden 26,3% geschieden.

Bei den Ehen mit geistig abnormen Müttern betragen die Scheidungsziffern etwas mehr als die Hälfte als bei denjenigen mit geisteskranken und schwachsinnigen Vätern. Das hat natürlich auf die Erbanlage der Nachkommen keinen Einfluss, und die Zahl der schwachsinnigen Kinder hält sich an beiden Orten ungefähr die Waage. Aber für die Verwahrlosung der Kinder durch die Umweltsbedingungen ist das nicht unbedeutend, besonders noch, da die Kinder in den ersten Lebensjahren zur Hauptsache unter dem Einfluss der Mutter stehen. Es sei hier schon gesagt, dass in den Familien, wo allein der Vater geisteskrank oder schwachsinnig ist, nur 14,3% der Kinder in Erziehungsheime placiert werden mussten, während dies bei 30,5% der Kinder von geistig behinderten Müttern zutrifft.

Es wurden nur in 21,4% der Ehen mit schwachsinnigen Müttern beiden Eltern die Gewalt über ihre versorgten Kinder entzogen, während es in jenen mit geisteskranken Müttern für 26,1% der Eltern der Fall ist. Die analogen Ziffern betragen bei den Ehen mit schwachsinnigen Vätern 25% und bei denen mit geisteskranken Vätern 20%.

c) Geisteskrankheit und Schwachsinn beider Eltern

Lediglich in 8 Fällen (= $\frac{1}{8}$ der Familien dieser Gruppe V) haben zwei Partner geheiratet, die entweder beide geisteskrank, beide schwachsinnig oder das eine und das andere sind.

In 3 Fällen sind beide Elternteile geisteskrank,
in 3 Fällen sind beide Elternteile schwachsinnig,
in 1 Fall ist die Mutter geisteskrank, der Vater debil und
in 1 Fall ist der Vater geisteskrank, die Mutter schwachsinnig.

Man kann sich leicht vorstellen, wie es um die Kinder solcher Eltern bestellt ist, wenn bald der Vater, bald die Mutter wegen ihrer geistigen Gebrechen interniert sind. Es ist furchtbar, in ein Elternhaus hineingeboren zu werden, da der Vater schwermütig ist, ständig an Wahnideen leidet und die Mutter gemeingefährlich, oder wo zwei schwachsinnige Eltern nicht fähig sind, eine brauchbare Arbeit zu verrichten, geschweige denn Kinder zu erziehen. Dass Kinder einem debilen, energielosen, willensschwachen, arbeitsscheuen Vater und einer hysterischen, apathischen, unordentlichen, groben Mutter und untüchtigen Hausfrau, die verschiedene Aufenthalte in Hindelbank, Münsingen, Bellelay und in der Waldau verbrachte und an nervösen Erregungszuständen leidet, nicht anvertraut bleiben dürfen, ist dringendes Gebot. Die Zahl der Gewaltentzüge und

der bevormundeten Kinder ist dabei nicht einmal hoch, wie zu erwarten wäre, sondern beträgt nur 25%, resp. 27,8%, was genau der Hälfte der in Gruppe I festgestellten, wo beide Eltern aus andern persönlichen Gründen – also nicht wegen Geisteskrankheit oder -schwäche – erziehungsunfähig sind, entspricht.

VI. Uneheliche Mutterschaft

Hier werden die verschiedenen, bisher angetroffenen Ursachen der Erziehungsunfähigkeit aus persönlichen Gründen unter dem Gesichtspunkt der ausserehelichen Mutterschaft betrachtet und in eine besondere Ursachengruppe zusammengefasst. Es muss immerhin festgehalten werden, dass die 276 a. e. Mütter an der Spitze sämtlicher 14 Gruppen stehen; von den 1053 „Familien“-Fällen beanspruchen sie mehr als $\frac{1}{4} = 26,2\%$ für sich. Da sie entsprechend ihrem Zivilstand nicht so reich mit Kindern gesegnet sind wie die verheirateten Mütter, vermögen die versorgten Kinder den ersten Platz nicht einzunehmen. Dafür stehen die 323 a. e., auf Staatskosten versorgten Kinder mit 16,9% aller 1906 gezählten Minderjährigen an zweiter Stelle hinter den 372 (19,5%) der Gruppe I (beide Eltern erziehungsunfähig). Dies sind zwar noch nicht alle Fälle unehelicher Geburt. Es werden nämlich diejenigen a. e. Kinder hier nicht mitgezählt, für deren Unterhalt und Erziehung die Mütter, bzw. a. e. Väter, ohne öffentliche Hilfe sorgten, die dann aber aus äussern Gründen, wegen Unmöglichkeit der Erzieher, ihren Pflichten weiterhin nachzukommen, auf Kosten des Staates versorgt werden mussten.

In einem ersten Abschnitt werden die Ursachen zusammengefasst, welche auf das erzieherische Versagen der a. e. Mütter infolge Unzurechnungsfähigkeit zurückzuführen sind und in einem zweiten diejenigen Gründe kindlicher Verwahrlosung, die in sonstiger persönlicher Unfähigkeit der Mütter liegen.

a) Geisteskranke und schwachsinnige a. e. Mütter

Geisteskrankheit und -schwäche sind nicht nur die Ursache unehelicher Geburt, wenn sie mit sexueller Hemmungslosigkeit verbunden sind, sondern auch der Grund der elterlichen Erziehungsunfähigkeit und somit der Kinderwegnahme.

1. Geisteskranke. Es handelt sich hier um 9 schizophrene und 1 an Chorea leidende Mütter. Die letztere ist schwer belastet, da sie aus einer Familie stammt, die Alkoholiker, Neurotiker, Psychopathen und vor allem an Chorea erkrankte Familienglieder hervorbrachte. Das versorgte ihrer 3 a. e. Kinder ist ein zwiespältiger Psychopath, der eine trotzige Bösartigkeit an den Tag legt, schwererziehbar ist und 15jährig wegen Diebstahls verurteilt werden musste.

7 der schizophrenen Mütter waren schon vor ihrer unehelichen Mutterschaft in Irren- und Arbeitsanstalten interniert oder wurden es bei oder nach der Kinderversorgung. Eine solche willensschwache Schizophrene verbrachte, da sie ständig Diebstähle beging und sich in der Freiheit nicht zu halten vermochte, fast ihr ganzes Leben in der Frauenstrafanstalt. Eine weitere verstarb in der

Irrenanstalt, nachdem sie vor der Versorgung 6 unehelichen, schwachsinnigen Kindern das Leben geschenkt hatte. Eine andere dieser Mütter befand sich in einem ständigen pathologischen Aufregungszustand und eine unverbesserliche Intrigantin, die einen liederlichen Lebenswandel führte, beging immer wieder Betrügereien, die sie in die Arbeitsanstalt brachten. Eine mit der Umwelt kontaktarme Geistesranke, die gewerbsmässig Unzucht trieb und Selbstmordversuche machte, konnte schliesslich nur noch in der Irrenanstalt gehalten werden.

4 Schwängerer von 3 Müttern wurden ermittelt und mit zweien ein Vaterschaftsvergleich abgeschlossen. Die andern zwei anerkannten ihr aussereheliches Kind. Einer davon wollte sogar die Kindsmutter heiraten, aber da auch er an Schizophrenie (Hebephrenie) litt, und beide Elternteile sozusagen ständig in der Irrenanstalt interniert waren, wurde ihnen die Ehe wegen Geisteskrankheit nach Art. 97 II ZGB verweigert. – Ein Kind, das man der Mutter zur Erziehung anvertraute, nachdem sie ein Jahr nach seiner Geburt heiratete, musste ihr bald wieder weggenommen werden, da sie es ständig misshandelte.

2. Schwachsinnige. 37 a. e. Mütter leiden an angeborenem Schwachsinn; 18 sind debil, 13 imbezil und 6 idiotisch.

Es konnten 12 Kindsväter (32,4%) ermittelt werden, 7 wurden zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet, 3 anerkannten das Kind und zwei sind der Vater, resp. der Bruder der Kindsmutter. Der Vater, der an seiner 18jährigen geistig beschränkten Tochter Blutschande beging, gilt als brutaler Alkoholiker; das gezeugte Kind entpuppte sich als hochgradig schwachsinnig. Im andern Fall schwängerte der Bruder (Fälle von Blutschande unter den Geschwistern waren in dieser Familie üblich) seine 20jährige schwachbegabte Schwester, die ohnehin auf die leichte Seite neigte. Nach der Geburt des Kindes versetzte man sie in eine Erziehungsanstalt und bevormundete sie. Die übrigen Kindsväter haben nicht nur eine Vaterschaftsklage nach Art. 307–309 ZGB zu gewärtigen, sondern, je nach den Umständen, eine Strafverfolgung wegen Schändung von Blödsinnigen und Geisteskranken (Art. 189 StGB) oder wegen Unzucht mit Schwachsinnigen (Art. 190 StGB); nur einer von den 10 Vätern, der sich mit einer hochgradig Schwachsinnigen einliess, wurde nach Art. 190 StGB verurteilt. Ein anderer, der wahrscheinlich dieselbe Massnahme befürchtete, nahm sich das Leben. Ein 17jähriges Knechtli, das eine 34jährige stark schwachsinnige Magd mit grosser sexueller Triebhaftigkeit schwängerte, war selber geistig beschränkt. Von den restlichen 7 Kindsvätern ist nichts Näheres bekannt.

Die Väter der andern Kinder dieser Gruppe konnten entweder nicht auffindig gemacht werden (weil sich die Mütter nicht an sie erinnerten oder von ihnen nichts wussten, meist nicht einmal den Namen) oder es war jede Vaterschaftsklage zwecklos wegen Mehrverkehr der Mütter in der kritischen Zeit.

Es sind Idiotinnen unter diesen Müttern, die nicht imstande sind, ihren Namen zu sagen, die mit 22 Jahren noch die Hosen nassen wie ein triebhaftes Kleinkind und solche, die schwerhörig oder taub sind. Neben der sexuellen Triebhaftigkeit, die eine grosse Gefahr für die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten ist, bringt der Schwachsinn alle möglichen Charakterdeformationen mit

sich, wie Faulheit, Frechheit, Lügenhaftigkeit, Verschlagenheit, Kleptomanie usw. Mit dem moralischen und intellektuellen Schwachsinn geht vielfach auch eine körperliche Degeneration einher. Alle diese Umstände machen einen Menschen nicht nur erziehungsunfähig, sondern setzen ihn oft ausserstande, sein Leben zu verdienen, geschweige denn, noch ein Kind durchzubringen.

Als Fürsorgemassnahmen für solche Frauen kommen in Betracht: Bevormundung, Sterilisation, Asylisierung.

10 Mütter (27%) wurden nach Art. 369 ZGB wegen Geistesschwäche bevormundet. Bei 16 Frauen (43,2%) drängte sich eine Sterilisation auf, bei einer sogar eine Kastration, da sie sonst dauernd hätte interniert werden müssen. (Nur 2 von ihnen kamen vorübergehend in ein Erziehungsheim für Frauen.) 11 (29,8%) nicht sterilisierte Mütter mussten in Armen- und Arbeitsanstalten versorgt werden, nicht nur, um sie wenn möglich vor weitem Schwangerschaften zu bewahren und damit den erbkranken Nachwuchs zu verhüten, sondern auch, weil sie nicht fähig waren, für ihren eigenen Unterhalt zu sorgen. Es kommt natürlich auch vor, dass bei derselben Mutter zwei oder gar alle drei Fürsorgemassnahmen angewendet werden.

Es wäre interessant zu wissen, aus welchen Verhältnissen diese schwachsinnigen a. e. Mütter stammen. Sie zu erforschen, ist uns nicht möglich; einiges ist von 5 bekannt. 2 wuchsen in Alkoholikerfamilien auf, der Vater der dritten war ebenfalls ein Trunksüchtiger und die Mutter debil, die Mutter der vierten (Halbwaise) war ständig in der Nervenheilanstalt interniert und die fünfte kam aus sonst elenden Verhältnissen. Inwiefern die andern Mädchen selber unehelich geboren wurden, entzieht sich unserer Kenntnis.

8 dieser Geistesschwachen (21,6%), wovon die Hälfte bereits unfruchtbar gemacht wurde, heirateten später. Ihre 13 a. e. Kinder konnten nicht in ihre Familie gegeben werden, und zwar aus folgenden Gründen: 4 waren schon adoptiert, 3 benötigten wegen Schwachsinn und 2 wegen Schwererziehbarkeit besondere Erziehung, und die restlichen 4 durften ihrer Mutter unter keinen Umständen mehr anvertraut werden, da vor der Kinderversorgung zwischen Mutter und Kind gefährliche Spannungen bestanden, die in Misshandlung und Verstossen ausarteten.

b) Geistig nicht abnorme a. e. Mütter

Die a. e. Kinder der geistig normalen Mütter werden in 2 Abschnitte geteilt: in einen, da ihre Väter ermittelt werden konnten und in einen, wo sie nicht bekannt sind. Die Unterteilung hat weniger auf die Erziehung der Kinder einen Einfluss, als auf die Kosten ihres Unterhalts. Auch wenn von den festgestellten Vätern, die sich zwar charakterlich kaum von denjenigen der Gruppe I, bzw. III, unterscheiden, keine grossen Unterhaltsbeiträge erhältlich sind – durchschnittlich sind sie zu monatlichen Alimenter von Fr. 25–40.— bis zum 18. Altersjahr des Kindes verpflichtet – so entlasten sie doch eine Mutter, die übrigens, wenn sie normal und gesund ist, imstande sein soll, ein Kind durchzubringen. Leider sind die Mütter keineswegs besser. In der Regel ist die Mutter Erzieherin des Kindes, ob die Vaterschaft festgestellt sei oder nicht, und zwar, weil Mutter und Kind durch die Natur viel enger miteinander verbunden sind als Vater und

Kind. In allen vorliegenden Fällen scheint das Muttererlebnis auf die Mädchen keinen grossen Eindruck gemacht zu haben; denn das Verhältnis zum Kind erwies sich nicht als ein gutes. Allen Müttern geht das Verantwortungsgefühl ab, sie verhalten sich gleichgültig, teilnahmslos oder gar abneigend gegenüber ihren Kindern. Die Gefühlsarmut und elterliche Pflichtvernachlässigung ist auf ihre allgemeinen moralischen Mängel zurückzuführen. Die Kinder sind ihnen ein unerwünschtes Anhängsel, auf das sie ohne weiteres verzichten, es sogar verstossen, wenn sie es nicht einfach verwahrlosen lassen. Auch wenn sie das Kind nicht selber auferziehen, leisten sie nicht einmal Beiträge für dasselbe. Wie weit daran die Unehelichkeit des Kindes schuld ist, kann nicht ermittelt werden. Einige bekannte Verhältnisse von a. e. Müttern in ihrer spätern Ehe können dazu Fingerzeige geben, die gewisse berechtigte Rückschlüsse erlauben. Diese Mütter erwiesen sich nämlich auch in der Ehe als untüchtige Hausfrauen und unfähige Erzieherinnen, als Frauen, die es mit der Pflichttreue nicht genau nehmen. Die Pflichtvernachlässigung muss ihrer moralischen Minderwertigkeit zugeschrieben werden, die auch der Grund der Pflichtwidrigkeit gegenüber ihrem a. e. Kinde ist, so dass diese kaum der unehelichen Geburt zur Last gelegt werden darf.

Da neben der Erziehungsvernachlässigung auch die Erziehungs- und Unterhaltskosten für die a. e. Kinder weder durch die Mütter noch durch die Väter gedeckt werden, ist es wiederum Pflicht der Öffentlichkeit, dafür aufzukommen.

1. Vaterschaft nicht festgestellt. Von den 145 Müttern (mit 168 a. e. Kindern), deren Schwängerer nicht festgestellt werden konnten, weil wegen Mehrverkehr eine Klage aussichtslos war oder weil nähere Angaben über den Beklagten fehlten, blieben 53,1% bis zum Moment der Untersuchung ledig, 46,9% heirateten später.

Alle 77 ledig gebliebenen Mütter werden als leichtfertig bezeichnet. Einige Einzelheiten mögen sie charakterisieren. Dass die meisten einen ausgesprochen arbeitsscheuen Lebenswandel führten und z. T. gewerbsmässig Unzucht trieben, braucht hier wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden. Ein Mädchen bot sich schon mit 11 Jahren zum Geschlechtsverkehr an. Aus Frankreich kehrte eine Mutter zurück, die 8 unehelichen Kindern das Leben geschenkt hatte. Ebenfalls aus Frankreich kam eine Bernerin, die keine Moral kannte, mit ihren 4 von verschiedenen Vätern stammenden Kindern wegen Arbeitslosigkeit in die Schweiz zurück. Eine Mutter setzte wie im Mittelalter ihr a. e. Kind aus. Eine 15mal vorbestrafte Diebin machte sich von neuem strafbarer Taten schuldig und musste in die Strafanstalt versetzt werden.

$\frac{1}{11}$ dieser Mütter wurden als Jugendliche zeitweise in Erziehungsanstalten auferzogen. Nach der Entlassung konnten sie sich wohl wirtschaftlich halten, die sittliche Erziehung schien jedoch bei ihnen keinen nachhaltigen Eindruck hinterlassen zu haben. So wird z. B. von einem Mädchen gesagt, dass es sich nach seiner jahrelangen Erziehung in Brüttelen selbst ehrlich und anständig durchbrachte, bis es nach einigen Jahren in schlechte Gesellschaft geriet und von da an nicht nur einen unzüchtigen Lebenswandel führte, sondern auch zu stehlen begann. Man erkennt daraus das schwierige soziale Problem, das sich immer wieder stellt: solange diese Mädchen interniert und unter Aufsicht sind, brauchen weder

aussereheliche Kinder noch Übertragungen von Geschlechtskrankheiten¹ befürchtet zu werden. Sobald sie aber in der Freiheit auf eigenen Füßen stehen müssen, erweist sich ihr Charakter als nicht gefestigt genug, um den Gefahren zu widerstehen, teils, weil sie nie guten Willens waren, teils, weil sie sich leicht verführen lassen.

Die 68 Mütter, welche 1–13 Jahre nach der Geburt des jüngsten a. e. Kindes heirateten, unterscheiden sich charakterlich kaum von den ledig gebliebenen. Durchwegs alle sind sittlich verwahrlost und abenteuerlustig. Ihre sexuelle Haltlosigkeit, moralische und charakterliche Minderwertigkeit verunmöglichten eine Eruierung des a. e. Vaters. Ein Mädchen z. B. verkehrte in der kritischen Zeit mit 12 Männern geschlechtlich und konnte über sie sogar genaue Angaben machen. 10 Mütter (14,7%) kamen wegen liederlichem, arbeitsscheuem Lebenswandel, verbunden mit Diebstahl, Betrug und gewerbsmässiger Unzucht, in die Arbeitsanstalt.

Die nachfolgenden Ehen zeigen meist kein erfreulicheres Bild. Denn diese Frauen wurden von ebensolchen oder noch schlimmeren Männern geheiratet, die, wenn sie nicht schon wegen Diebstahl, Betrug und Sittlichkeitsdelikten verurteilt waren, brutal, arbeitsscheu und trunksüchtig sind. Nähere Angaben über das Verhalten des Stiefvaters und der Mutter während der Ehe sind in den Akten der a. e. Kinder nur insofern enthalten, als sie mit diesen in direktem Zusammenhang stehen. Es wurden in 5 Fällen Versuche gemacht, das voreheliche Kind der Mutter dieser und dem Stiefvater (ob es der leibliche Vater ist, bleibt unbekannt; da die Vaterschaft nicht festgestellt werden konnte, ist es nicht anzunehmen) zur Auferziehung zu überlassen. Sie scheiterten interessanterweise alle am Verhalten der Mutter und nicht etwa an demjenigen des Stiefvaters. Die Mütter waren alle grob oder brutal zum Kind, kümmerten sich nicht um es, ja sie verstießen es sogar. Keine brachte ihm Liebe entgegen und sämtliche a. e. Kinder mussten ihnen wieder weggenommen werden. Da von den übrigen Müttern ähnliches zu erwarten war, unterblieben weitere Versuche. Für das Kind selber, das meist an einem guten Pflegeplatz schon Wurzeln gefasst hatte, war ausserdem die eigene Mutter fast immer ein fremder Mensch, zu dem es keine innere Beziehung finden konnte. Es war – das ist ja der Zweck der Kinderwegnahme – bei fremden Erziehern glücklicher als bei den leiblichen Eltern. Wenn ihm auch der Makel der a. e. Geburt anhaftet, so ist es doch gegenüber den ehelich geborenen versorgten Kindern insofern im Vorteil, als es in der Regel nicht so lange in einer denkbar ungünstigen Umwelt aufwachsen musste wie sie.

2. Vaterschaft festgestellt. Von 84 Müttern konnten 89 Schwängerer ermittelt werden, die entweder zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet wurden, das a. e. Kind freiwillig anerkannten oder es vom Richter mit Standesfolgen zugesprochen erhielten. Gemessen an den 229 nicht geisteskranken oder -schwachen a. e. Müttern entspricht dies einem Prozentsatz von 36,7%. Bei den schwach-

¹ Über die Verbreitung von Geschlechtskrankheiten fehlen zuverlässige Angaben; denn die Kranken leiden oft lange daran, ohne es selbst zu wissen. Meistens wird das Übel bei der Geburt des Kindes aufgedeckt. Hier konnten 7 Fälle (etwa 10%) von Geschlechtskrankheiten mit Bestimmtheit festgestellt werden; zum Teil sind sogar die Kinder damit behaftet.

sinnigen Müttern konnten nur 32,4% der Väter festgestellt werden, bei den geisteskranken 40%. Alle diese Zahlen liegen weit unter dem Durchschnitt.

Binder¹, der 350 Fälle von ausserehelichen Müttern aus dem Aktenmaterial der baselstädtischen Amtsvormundschaft behandelte, errechnete 74% total festgestellte Vaterschaften, Hoerni² kam bei der Untersuchung von 36 Aktenfällen der Amtsvormundschaft Winterthur auf 75% (dort zitiert: nach den Zahlen der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich sind es für 1939 sogar 83,3%, für 1940 74,3%, spätere Legitimationen nicht miteinbezogen; die Untersuchungen Rentrops für Hanau im Jahre 1931 ergaben 69,3%, diejenigen Wulffs für Berlin im Jahre 1935 82,2%).

Der Grund der vorliegenden beträchtlichen Abweichung vom Durchschnitt ist darin zu suchen, dass wir es mit einer bestimmten Auslese von unehelichen Müttern zu tun haben, mit solchen, die einen unzüchtigen Lebenswandel führen; das wirkt sich später nicht nur im Verhalten gegenüber dem Kind, sondern schon bei der Feststellung der Vaterschaft nachteilig aus.

– *Einfache Vaterschaftsklage.* In 57 Fällen (52 Mütter) gelang es, den Kindsvater gerichtlich festzustellen und ihn zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen zu verpflichten. Das Kind behält dabei den mütterlichen Familienstand und gilt rechtlich als Glied der mütterlichen Familie³. Viele Väter geben ohne weiteres zu, der Vater des Kindes zu sein, weil sie denken, es sei aus ihnen doch nicht viel herauszuholen.

Allerdings war von 36,8% der 57 Kindsväter von vornherein nicht viel zu erwarten. Denn es befanden sich 13 (22,8%) verheiratete darunter, einer davon schon in 4. Ehe (eine einfache Vaterschaftsklage auf Alimentationsleistungen gegen Verheiratete ist möglich, nicht aber eine Klage auf Zusprechung mit Standesfolgen), 6 der Ledigen verbüßten ihre Verbrechen – Diebstahl, Betrug, Zuhälterei – in Zwangsarbeitsanstalten und 2 weitere waren Alkoholiker.

Die übrigen 63,8% kümmerten sich meist auch nicht sehr um ihre Verpflichtungen. Mahnungen, Betreibungen und Pfändungen belasten die Behördeorgane mit viel zusätzlicher Arbeit. Ein Vater wurde wegen fortgesetzter und böswilliger Verweigerung von Beitragszahlungen verurteilt und deswegen in eine Arbeitsanstalt eingewiesen. Nicht die Verletzung der Zahlungspflicht als solcher, sondern die Erklärung der Vaterschaft und die Tatsache der Nichterfüllung der darauf sich ergebenden Pflichten bilden die Veranlassung zu einer Verurteilung⁴. Damit ist allerdings das Geld noch nicht beschafft. Es ist dann Aufgabe der Armenbehörde, die Lücke auszufüllen. Sie hilft mit Unterstützungen und hat sich dann für die Rückerstattungen zu bemühen.

11 der Mädchen verbrachten vor der a. e. Mutterschaft Aufenthalte in Nacherziehungsheimen für Frauen (6) und Arbeitsanstalten (4 waren wegen Diebstahls, 1 wegen Sittlichkeitsvergehen verurteilt). Nachher wurden 16 Mütter (mit

¹ Binder Hans: Die uneheliche Mutterschaft, Bern 1941, S. 117.

² Hoerni Margrit: Die persönlichen Rechtsbeziehungen zwischen dem ausserehelichen Kinde und seinen Eltern in rechtsvergleichender Darstellung, Aarau 1943, S. 5.

Rentrop E.: Die unehelichen Kinder, Berlin 1931, S. 39 und 41.

Wulff Annemarie: Die uneheliche Mutter und ihr Kind, Leipzig 1935, S. 68.

³ Hoerni M.: a. a. O., S. 82.

⁴ Egger, Art. 319/27. Hoerni M.: a. a. O., S. 87 f.

den oben erwähnten zusammen 47,3%) in Heimen und Arbeitsanstalten interniert. Ein vollkommen leichtsinniges, haltloses Mädchen verbrachte mit einem „längern“ 1 jährigen Unterbruch, in dem es ein a. e. Kind gebar, bis heute sozusagen ununterbrochen 10 Jahre in Hindelbank.

Die Heiratsziffer entspricht derjenigen der Mütter, deren Schwängerer nicht festgestellt werden konnten. Hier heirateten 23 (44,2%) nachträglich, während es dort 46,9% sind. Auch da erwies sich eine Versetzung des Kindes in die mütterliche Familie nicht als vorteilhaft. Ein 6-Jähriger z. B. wurde vom Stiefvater gehasst, litt deshalb unter dem Komplex der Verheiratung der Mutter und begann zu stehlen. Er konnte unmöglich in der Familie belassen werden.

- *Anerkennung des Kindes durch den Vater.*
- *Richterliche Zusprechung des Kindes mit Standesfolgen an den Vater.*

Die engste rechtliche Beziehung zwischen Kind und a. e. Vater ist diejenige, wo es von ihm anerkannt oder ihm mit Standesfolgen zugesprochen wird. Denn damit wird eine Verwandtschaftsbeziehung begründet, wie sie gegenüber der Mutter automatisch mit der Geburt entstanden ist¹. Beide Eltern stehen nun bezüglich der elterlichen Rechte und Pflichten auf derselben Stufe. Das Kind erhält den Familiennamen und das Bürgerrecht des Vaters und ist ihm gegenüber auch erbberechtigt (Art. 325, 461 ZGB).

Leider wird die tatsächliche Lage des Kindes in den vorliegenden Fällen durch die Anerkennung nicht gebessert. Nirgends konnte das Kind in die väterliche Familie gegeben werden; denn der Grossteil der Väter führte einen liederlichen, arbeitsscheuen und trunksüchtigen Lebenswandel, ein 26mal und ein 12mal Vorbestrafter kam nach der Vaterschaft wegen Diebstahls und Betrugs ins Zuchthaus, ein 16mal Vorbestrafter wegen Diebstahls ins Gefängnis und ein weiterer wegen Diebstahls in die Strafanstalt. Entsprechende Versuche, die Kinder den Müttern anzuvertrauen, scheiterten ebenfalls. Die 29 Kindsmütter unterscheiden sich nicht von den bisher angetroffenen. So leisten beide Elternteile weder erzieherisch noch finanziell viel für ihre Kinder. Mütter und Väter lassen sie im Stich, verzichten bereitwillig auf sie, wenn sie adoptiert werden können und kümmern sich höchstens dann um ihre elterlichen Pflichten, wenn sie dazu aufgefordert werden.

– *In Blutschande gezeugte Kinder.* Es verbleiben noch 3 Fälle von a. e. Kindern, die in Blutschande gezeugt wurden. Blutschandekinder können vom Vater nicht anerkannt werden (Art. 304 ZGB). Das Bundesgericht entschied – da im Gesetz über diese Frage eine Lücke besteht –, dass Art. 323, 2 auf dem gleichen Grundgedanken beruhe wie Art. 304, d. h., dass die in Blutschande gezeugten Kinder ebensowenig wie die in Ehebruch gezeugten dem Vater zugesprochen werden können². Blutschandekinder leben vorerst gezwungenermassen in der mütterlichen, bzw. väterlichen Familie, müssen aber meistens daraus fortgenommen werden, weil in diesen Familien haarsträubende Verhältnisse herrschen; dafür spricht schon die Tatsache des Geschlechtsverkehrs unter den Familiengliedern.

¹ Hoerni M.: a. a. O., S. 93.

² BGE, Bd. 51, II, 47.

Hoerni M.: a. a. O., S. 96.

Eine Tochter wurde – neben ihren andern Schwestern – im Alter von 7–14 Jahren regelmässig vom Vater missbraucht. Die Mutter musste zeitweise wegen Geisteskrankheit in die Irrenanstalt versetzt werden. – Ein anderer Vater wurde zu 4 Jahren Zuchthaus verurteilt (Art. 213 StGB) und entmündigt (Art. 371, 1 ZGB). Nicht nur gegen die Schwängerer, sondern auch gegen die a. e. Mütter erwiesen sich Fürsorgemassnahmen, wie Bevormundung und Internierung, als notwendig, da sie sittlich früh verwahrlosten. Schliesslich musste man sich der Kinder in besonderm Masse annehmen, da sie z. T. mit Geschlechtskrankheiten behaftet waren und sich z. T. als schwachsinnig, bildungsunfähig oder geisteskrank entpuppten.

B. Elterliche Pflichtvernachlässigung infolge äusserer Umstände

Auf Seite 22 f. wurde dargelegt, was unter den äussern Umständen, die zur Verwahrlosung eines Kindes führen, zu verstehen ist. Die einzelnen Tatsachen, die im folgenden in Gruppen behandelt werden, sind die Hauptursachen, die in wenigen Fällen die Eltern selbst, sonst aber die Vormundschaftsbehörde oder den Richter veranlassten, das Kind von zu Hause wegzunehmen und es unter günstigeren Bedingungen aufwachsen zu lassen. Erziehungs- und Unterhaltsmöglichkeit, die zur Vollstreckung des vorhandenen elterlichen Willens nötig sind, wurden durch besondere Umstände, die sich immer in ungenügendem Verdienst äussern, zunichte gemacht. Das Fehlen finanzieller Mittel, die der Familie eine angemessene Wohnung, die Anstellung einer Hilfskraft bei Tod oder Krankheit eines Elternteils oder die Selbstplacierung einzelner Kinder, vor allem der kränklichen oder schwierigen, verunmöglicht, ist das Grundübel in den folgenden Fällen. Dies würde aber für einen Beschluss nach Art. 284 ZGB nicht ausreichen, denn der ökonomischen Armut kann durch Unterstützung beige-steuert werden. Vielmehr muss das Wohl des Kindes durch eine deutliche Verwahrlosungsgefahr oder bereits eingetretene Verwahrlosung ernstlich in Frage gestellt sein, damit das Kind aus der eigenen Familie fortgenommen werden kann. Es darf seinen Eltern so lange nicht zurückgegeben werden, als seine Schädigungen nicht behoben sind oder die Verhältnisse im Elternhaus sich nicht grundsätzlich geändert haben.

I. Freiwillige Placierung durch die Eltern

Nur 4,5% der Eltern, die wir in dieser Kategorie B vorfinden, geben ihre Kinder von sich aus in Fremdpflege oder willigen ohne weiteres zu einer Versorgung ein, wenn sie sehen, dass sie ihre elterlichen Pflichten nicht mehr in ausreichendem Masse erfüllen können. Damit erübrigt sich ein Wegnahmebeschluss der Vormundschaftsbehörde. Die Fälle von Gratisplacierungen bei Verwandten oder andern Familien sind in dieser Untersuchung nicht erfasst, da sie nicht in den Tätigkeitsbereich der Armenbehörde fallen.

Die restlichen 95,5% der Eltern unternehmen von sich aus nichts; ihre freiwillige Zustimmung geben sie darum nicht, weil sie es nicht wahrhaben wollen, dass die Kinder bei ihnen verwahrlosen würden (was jedoch bei ständig wachsen-

der Kinderzahl nicht selten vorkommt) oder sie hängen zu sehr gerade an diesem oder jenem Kind, als dass sie sich bereit erklären könnten, es freiwillig wegzugeben, obschon sie vielleicht die Notwendigkeit einsähen.

Alle Eltern dieser Gruppe werden als solide, arbeitsame Leute bezeichnet, die aber in sehr ärmlichen Verhältnissen leben. 7 der 13 Familien befinden sich in besonders grosser materieller Not. So verdiente ein fleissiger Melker, dessen Frau die 3 Kinder so gut als möglich erzog, im Jahre 1936, zur Zeit der Abwertung des Schweizer Frankens, 65 Rappen pro Kopf und Tag; es fehlte der Familie am Notwendigsten. 2 weitere Familien lebten ausserdem in katastrophalen Wohnverhältnissen, die eine mit 6 Kindern in einem Zimmer, die andere fand überhaupt keine Unterkunft, so dass nicht nur 2 Kinder versorgt, sondern sogar die Eltern deswegen getrennt wohnen mussten.

In 4 dieser 13 Fälle von freiwilliger Placierung wurde von den Eltern für je ein Kind aus ihrer 4–6köpfigen Kinderschar das Begehren um Wegnahme gestellt, da sie sich ihm nicht in der Weise widmen konnten, wie es seine Veranlagung erforderte. Durch erzieherische Vernachlässigung verwilderten diese 4 Kinder im Alter von 8, 9, 12 und 15 Jahren und die Eltern vermochten sie nicht mehr zu meistern. Eine Einweisung der Betreffenden in ein Erziehungsheim erwies sich als notwendig. (Nach einigen Jahren konnte der 8jährige Knabe in einen Privatplatz gegeben werden.)

Von den 13 Ehen wurde nur eine nach der Kinderversorgung geschieden. Ein solider, guter Arbeiter, der seine ganze Existenz wegen seiner ersten Frau verlor, hatte sich in zweiter Ehe mit einer um 27 Jahre jüngern Frau verheiratet; zu den 2 Kindern aus erster Ehe kamen noch 4 aus zweiter Ehe dazu. Der Vater war mit 57 Jahren so heruntergekommen, dass er nicht mehr für die Familie sorgen konnte, die Mutter kränkelte und die Ehe harmonierte nicht mehr; 3 Jahre nach der Placierung von 3 Kindern wurde sie durch den Richter gelöst. Jeder Elternteil behielt die Gewalt über ein Kind (das der Mutter zugesprochene war versorgt) und die beiden jüngsten, in Pflegeplätzen untergebrachten, wurden bevormundet.

II. Beide Eltern sind berufstätig

Diejenigen Eltern müssen noch respektiert werden, die sich aus eigenen Kräften zu erhalten suchen und danach trachten, ohne öffentliche Unterstützung auszukommen. Für die Kinder wäre es jedoch besser, wenn sich die Mutter ihnen sowie den häuslichen Pflichten widmen könnte, denn menschlich betrachtet ist der Schaden, der dem Kind aus der Erziehungsvernachlässigung erwächst, grösser als der Nutzen, der eine vorläufige Unterstützung überflüssig macht.

Es liegen 8 Fälle vor (2,8% der 285 Familien in Kategorie B, wo die elterliche Pflichtvernachlässigung äussern Umständen zuzuschreiben ist), da die Berufstätigkeit beider Eltern die Hauptursache der Kinderwegnahme ist. Der Verdienst eines Hilfsarbeiters von monatlich 300 Fr. konnte im Jahre 1946 für eine Familie mit 3 Kleinkindern nicht ausreichen. Einzelne Väter (Wagner, Hotelangestellter) verdienten nur zeitweise, dann waren sie wieder arbeitslos. Diese Familien konnten sich so lange selbständig durchbringen, als auch die Mütter dem Verdienste nachgehen konnten. Diese hatten aber vielfach Verdienstauffälle wegen schnell

aufeinanderfolgenden Schwangerschaften, so dass hier, wo beide Eltern berufstätig sind, die finanzielle Lage trotzdem recht prekär ist. Die Kinder können aus ökonomischen Gründen niemandem anvertraut werden, der ein Entgelt für Aufsicht und Erziehung verlangt, sondern bleiben – ausser eventuellem Kindergarten- oder Schulbesuch – sich selbst überlassen. Solche Kinder stolchen dann herum und verwahrlosen erzieherisch ganz. Sie entbehren meist auch der äusseren Pflege, da die berufstätigen Mütter den Haushalt kaum ordnungsgemäss zu führen in der Lage sind. Kommen endlich noch missliche Wohnverhältnisse dazu, dann ist es höchste Zeit, diese Kinder in ein Milieu zu versetzen, wo sie eine systematische Erziehung geniessen. Es ist dann keine leichte Aufgabe, solche Kinder an eine Ordnung zu gewöhnen, ihnen Gehorsam beizubringen und ihnen die Undiszipliniertheit, das Lügen und Stehlen und andere Verwahrlosungssymptome auszutreiben.

III. Tod eines oder beider Elternteile

a) Tod des Vaters

Mit dem Tod des Vaters fällt in der Regel der Ernährer der Familie weg. Dadurch werden die Familienverhältnisse oft so grundlegend verändert, dass das Wohl der Kinder ernsthaft gefährdet ist. Die Gefahr kann schon zu Lebzeiten des Vaters bestanden haben, allerdings weniger in erzieherischer, als vielmehr in gesundheitlicher Hinsicht, besonders dann, wenn er an einer so heimtückischen Krankheit wie die Tuberkulose litt. Diese erfordert spezielle Aufmerksamkeit gegenüber allen Familiengliedern, im besondern aber gegenüber den körperlich weniger widerstandsfähigen Kindern. Da sie zu einem Volksübel werden kann, wie Schwachsinn oder Alkoholismus, sollen die Todesfälle von Vätern und Müttern in solche aus Tuberkulose- und solche aus Nichttuberkulosegründen gegliedert werden, namentlich im Hinblick auf die Infizierung der Kinder.

1. Todesursache ist nicht Tuberkulose. Nur in 5 der 25 Todesfälle des Vaters sind die Ursachen bekannt; es sind dies Zuckerkrankheit, unheilbare Schlafkrankheit, Lungenentzündung, Magenkrebs, Selbstmord durch Erhängen (bitterste Not veranlasste einen Familienvater zu dieser Tat).

Durch Wegfall des Ernährers kamen die Mütter mit ihren Kindern erst recht in finanzielle Bedrängnis. 11 Witwen gingen nach dem Tode ihres Gatten dem Verdienste nach, um ihre Kinder durchzubringen. Wenn auch die Mütter für einzelne oder sämtliche Kinder materiell aufkommen könnten, so ist es ihnen kaum möglich, auch die erzieherischen Pflichten zu erfüllen.

Der Tod des Vaters bewirkte aber nicht nur eine Veränderung der wirtschaftlichen Lage, sondern vielfach eine Verschlimmerung des Gesundheitszustandes der Mutter. Gleichgültigkeit, Apathie, nervöse Störungen sind die Folge dieser Schicksalsschläge; es fehlt den Müttern an Widerstandskraft – namentlich wenn eine allzu grosse Last auf ihnen ruht –, sich der neuen Lage anzupassen, und die Gefahr der Kinderverwahrlosung ist nicht zu verkennen. Einige der Mütter waren nach dem Tod ihres Gatten ganz verändert. Eine arbeitsame Frau, deren Familie

nun völlig mittellos dastand, hielt bis dahin die Kinder in jeder Hinsicht gut. Das Ableben des Gatten bewirkte jedoch bei ihr eine seelische Veränderung, die auch ihre Erziehereigenschaft verschlimmerte; sie liess Haushalt und Kinder total vernachlässigen. Mit finanzieller Unterstützung allein konnte nicht geholfen werden und eine Wegnahme der Kinder erwies sich als unumgänglich. Schon bei der ersten Placierung stellte sich heraus, dass alle drei Kinder Bettnässer und schwererziehbar waren.

Auch da, wo 2 Kinder bei der Mutter blieben und zu Hause unterstützt wurden, machte sich ein Versorgungsbeschluss für das eine nötig, weil es nach ein paar Jahren im Pubertätsalter Diebstähle beging. Die Mutter war zu nachsichtig, es fehlte dem Jüngling der väterliche Erzieher.

Der Tod des Vaters und der damit zusammenhängende Wegfall des Ernährers veranlasste 7 bernische Mütter in Deutschland, mit ihren Kindern in die Heimat zurückzukehren; dies geschah in den Vor- und Nachkriegsjahren 1932, 1935, 1939 und 1946, 1947. Nach der Rückkehr wurden die Familien vorerst in Rückwandererheimen untergebracht, bis für die Mutter eine Wohnung und Arbeitsmöglichkeit gefunden werden konnte. Die Tatsache, dass die Mutter zum Verdienst angehalten wird, bringt es mit sich, dass auch für die Erziehung der Kinder gesorgt werden muss. Alle 11 Unmündigen waren zuerst privat placiert, erwiesen sich aber zu 72,7% als erzieherisch schwierig, so dass sie in ein Erziehungsheim versetzt werden mussten. Es kam bei ihnen nachträglich eine äussere Verwahrlosung zum Ausdruck; denn 54,5% dieser Kinder hatten den Krieg miterlebt.

2. Todesursache ist Tuberkulose. 7 Familienväter starben an Lungentuberkulose. Einer hatte bereits seine 3 Kinder, ein anderer eines seiner beiden Kinder und ein dritter seine Frau infiziert. Es galt vorerst, diese Kinder vollständig zu heilen. Darüber hinaus verlangte jedoch ihr Wohl noch eine weitergehende Fürsorge. Gerade dort, wo die Väter zu Hause verstarben, ist es aus gesundheitlichen Gründen wichtig, dass die anfälligen Kinder nicht in das verseuchte Milieu zurückversetzt werden, besonders noch, wenn man bedenkt, dass die Hälfte der Mütter eine durch Krankheit und Überarbeitung geschwächte Gesundheit aufwiesen. Eine Mutter, die, nachdem sie von 12 Kindern bereits 8 nun Mündige erzogen hatte, nach dem Tod des Vaters an einem nervösen Leiden zu kranken begann und zudem tuberkuloseverdächtig war, konnte in diesem Zustand schwerlich die erzieherische Verantwortung der 4 noch unmündigen Kinder allein tragen. – Ausserdem zeigte sich bei 2 Kindern neben der gesundheitlichen Anfälligkeit eine geistige Rückständigkeit und Schwererziehbarkeit, die eine Familienplacierung erst nicht verantworten liessen.

b) Tod der Mutter

Wohl unbeholfener als die Mutter steht der Vater mit seinen Kindern nach dem Tode seiner Gattin da; dies zwar weniger aus materiellen, als vielmehr aus erzieherischen Gründen, weil sich in der Regel niemand mehr der Kinder annimmt. Der Verdienst des Vaters reichte meist knapp für den Unterhalt der Familie, eventuelle Ersparnisse wurden bei der Krankheit der Mutter aufgezehrt und überflüssige Mittel waren somit keine vorhanden, um eine Hilfe zu bezahlen,

welche den Haushalt hätte besorgen und die Kinder betreuen können. Als die für diese Halbwaisen geeignetste Lösung muss ihre Placierung in eine Familie betrachtet werden, wo sie wieder eine Mutter und ein Zuhause finden können.

1. Todesursache ist nicht Tuberkulose. Die unter normalen Umständen äusserlich und erzieherisch recht gehaltenen Kinder wurden während der Krankheitszeit der Mutter vernachlässigt, im besondern auch die 3 Kinder von 2 unehelichen und einer geschiedenen Mutter. Diese Mütter wollten sich und ihr Kind selber durchbringen, was jedoch über ihre Kräfte ging; sie arbeiteten sich buchstäblich zu Tode.

Obschon über das Verhalten der Väter nichts Nachteiliges bekannt ist und sie als arbeitsam, solid, haushälterisch und gut beleumdet bezeichnet werden, mussten all diese Familien nach dem Tod der Mutter bei gleichzeitiger Placierung der Kinder aufgelöst werden, weil mit Ausrichtung von Unterstützungen allein (es handelt sich durchwegs um ganz ärmliche Verhältnisse) die Verwahrlosungsgefahr für die Kinder nicht beseitigt wäre. 2 Väter waren zudem selber krank, einer starb sogar zwei Jahre nach der Mutter und hinterliess 4 Waisen.

Weil der berufstätige Vater die Kinder nicht bei sich haben konnte, kehrten 12 Auslandschweizerkinder nach dem Tod ihrer Mutter in die Heimat zurück. Zum Teil verliess auch der Vater das fremde Land, da ihn nun nichts mehr an seinem bisherigen Wohnort zurückhielt. Der eine verlor all sein Hab und Gut durch Bombardement und die andern verdienten ohnehin so ungenügend, dass der Arbeitsplatz für sie auch kein Hemmnis bedeutete. Aus Deutschland kehrten in den Jahren 1943 und 1945 3 Familien zurück, aus Frankreich waren es 2 Familien, die 1933 und 1941 in die Schweiz heimkehrten.

2. Todesursache ist Tuberkulose. Nach dem Tod der 10 hier in Frage stehenden Mütter und der geeigneten Placierung der 15 Kinder stellte sich heraus, dass 5 davon bereits an offener Tuberkulose litten. Bei 2 weitem Kindern von schwächerer Gesundheit brach die Krankheit erst nach einigen Jahren aus; ihre beiden Eltern waren innerhalb weniger Jahre an Lungentuberkulose gestorben. 30% der überlebenden Väter wurde dieselbe Krankheit zum Verhängnis. Sie folgten nach relativ kurzer Zeit ihren Gattinnen im Tode. Diese Tatsache zeigt ebenfalls, wie gefährlich es wäre, ihnen die Kinder zu belassen.

c) Tod beider Eltern

Die Vollwaisen beschäftigten von jeher die Öffentlichkeit, lange bevor man etwas von allgemeinen Kinderschutzmassnahmen zugunsten verwahrloster Kinder wusste. Die mutter- und vaterlosen Kinder sind heute noch besonderer Gegenstand der Armengesetze (Bernisches ANG, § 2, Ziff. 1), da sie, wenn sie vermögenslos sind, dauernd unterstützungsbedürftig werden. Weil diese Kinder aber auch der menschlich-erzieherischen Hilfe entbehren, muss ihnen ein Vormund nach Art. 368 ZGB bestellt werden, der für ihre weitere Erziehung zu sorgen hat.

Die Fälle sind sehr selten, wo die Fürsorgedirektion Vollwaisen zu unterstützen hat; es liegen 4 solche (= 1,4% von 285 Familien) mit 7 Kindern vor. Besonders traurig ist derjenige, da eine Mutter bei der Geburt des 4. Kindes

starb und sich der Vater einen Monat später aus Verzweiflung das Leben nahm. Ein anderes Elternpaar schied aus Armut freiwillig aus dem Leben und hinterliess 4 Vollwaisen. In den beiden übrigen Fällen starben die Eltern in Abständen von 1, bzw. 3 Jahren. Aber nicht der Tod des einen Elternteils war, wie bisher, die eigentliche Ursache zur Kinderversorgung, sondern erst derjenige des zweiten, indem danach niemand mehr aus der Familie für die Kinder sorgte.

IV. Krankheit eines Elternteils

Mit Krankheit ist hier die vorübergehend oder dauernd schwere Herabsetzung der normalen Leistungsfähigkeit des Organismus gemeint, die Bettlägerigkeit und die Unmöglichkeit, den Pflichten nachzukommen, nach sich zieht, also nicht die konstitutionell oder durch frühere Krankheit bedingte Kränklichkeit oder Schwächlichkeit.

In der vorangehenden Gruppe – meistens ist eine Krankheit Todesursache – fanden sich die Familien während der Krankheitszeit des einen Elternteils noch zurecht und die Gefahr der Verwahrlosung und die Infragestellung des Wohles der Kinder waren nicht so offensichtlich, dass diese schon während der Krankheitszeit der Eltern hätten von zu Hause weggenommen werden müssen; erst der Tod der Eltern zog eine derartige Veränderung der Verhältnisse nach sich, dass sich ein Einschreiten der Kinderschutzbehörde aufdrängte, die eine Wegnahme der Kinder veranlasste.

Hier dagegen ist es die Krankheit von Mutter oder Vater, welche die Erziehung und Gesundheit der Kinder ernstlich gefährden und die Ursache der Versorgung ist.

a) Krankheit der Mutter

85,7% der Krankheitsfälle entfallen auf die Mütter. Im Hinblick auf die grosse gesundheitliche Gefahr, die den Kindern tuberkulosekranker Eltern – vor allem Mütter – erwächst, soll von den verschiedenen Krankheiten wiederum die Tuberkulose ausgeschieden werden.

1. Nicht Tuberkulose. Die 18 hier in Frage stehenden Mütter litten an schwerem Gelenkrheumatismus, offenen Beinen, Magen-, Herz-, Unterleibs-, Rückenmarks- und Nervenkrankheiten oder gar an Krebs. Ein Sechstel musste sich in Bädern und Erholungsheimen pflegen lassen, ein Drittel erlag später ihrer Krankheit. Eine völlig heruntergekommene Mutter vernachlässigte ihr einjähriges Kind dermassen, dass es infolge Unterernährung zum Skelett abmagerte. Der Arzt gab ihm noch einige Tage zu leben. In höchster Not nahm sich eine Verwandte seiner an, vermochte es vor dem Tode zu retten und pflegte es in 9 Monaten zu einem rundlichen Kinde. – 2 uneheliche Mütter kamen bis zu ihrer schweren Erkrankung allein für ihre Kinder auf, dann aber musste sich jemand anders ihrer annehmen.

Obschon diese Mütter moralisch recht waren und bisher als Hausfrauen und Erzieherinnen ihre Aufgabe zufriedenstellend lösten, versagten sie vorliegendenfalls wegen Krankheit, die sie an der Pflichterfüllung hinderte.

2. Tuberkulose. 12 Mütter erkrankten an Lungentuberkulose. Nach Bekanntwerden des Leidens nahm man sich unverzüglich der Kinder an; dies war um so mehr vonnöten, als die Hälfte der Mütter in Sanatorien verbracht werden mussten. 41,7% der Mütter starben nachträglich an ihrer Krankheit.

Von den 15 Kindern wurden 8 oder 53,3% vom selben Übel befallen wie ihre Mütter, 5 bereits zu Hause und 3 erst im Laufe der Placierung.

b) Krankheit des Vaters

Die Fälle sind sehr selten, wo die Kinder wegen Krankheit des Vaters von zu Hause weggenommen werden mussten. Mit dem Verdienstaussfall des Familienernährers (3 der tuberkulosekranken Väter verstarben zudem nach einigen Jahren der Kinderplacierung) ging eine Verarmung der Familie einher, die durch die Arzt- und Spitalkosten noch vergrößert wurde. In 2 der 5 Fälle versuchte die Mutter, durch ihre Berufstätigkeit die materielle Not zu lindern. Andere Mütter waren leider selber kränklich, so dass sie weder die Erzieher- noch die Unterhaltspflichten zu erfüllen vermochten. Diese besondern Gründe sprechen deshalb erst noch für eine Kinderwegnahme.

V. Heimkehr aus dem Ausland

Viele Berner kehrten in die Schweiz zurück, weil sie im Ausland ihre Existenz und vielfach auch ihr Hab und Gut verloren. Sie wurden nicht etwa wegen Verarmung heimgeschafft, sondern kamen aus freiem Willen in den Heimatkanton zurück, die meisten aus den Nachbarstaaten Deutschland und Frankreich.

Aus Deutschland:

1934	1 Fam. mit	1 Kind
1935	2 Fam. mit	3 Kindern
1942	2 Fam. mit	4 Kindern
1943	1 Fam. mit	1 Kind
1944	1 Fam. mit	3 Kindern
1945	12 Fam. mit	22 Kindern
1946	7 Fam. mit	7 Kindern
1947	2 Fam. mit	2 Kindern
1948	3 Fam. mit	5 Kindern

31 Fam. mit 48 Kindern

Aus Frankreich:

1931	1 Fam. mit	2 Kindern
1936	1 Fam. mit	2 Kindern
1937	1 Fam. mit	1 Kind
1938	1 Fam. mit	1 Kind
1940	1 Fam. mit	1 Kind
1944	1 Fam. mit	2 Kindern
1946	1 Fam. mit	1 Kind

7 Fam. mit 10 Kindern

Aus den übrigen Ländern:

Österreich	1934	1 Fam. mit	1 Kind
	1945	1 Fam. mit	4 Kindern
Italien	1946	1 Fam. mit	1 Kind
Lettland	1945	1 Fam. mit	1 Kind
Rumänien	1948	1 Fam. mit	1 Kind
Griechenland	1946	1 Fam. mit	3 Kindern
Spanien	1947	1 Fam. mit	1 Kind
Peru	1947	1 Fam. mit	1 Kind

8 Fam. mit 13 Kindern

(Die Zahl der Kinder bezieht sich nur auf die auf Kosten des Kantons Bern versorgten Minderjährigen.)

Wie aus der Zusammenstellung ersichtlich ist, erfolgten die Rückwanderungen vorwiegend in den Kriegs- und Nachkriegsjahren. Namentlich in Deutschland brachten die Kriegswirren viele Familien in eine prekäre finanzielle Lage, der auch die meist zahlreichen Kinder zum Opfer fielen. Diese Familien (es befanden sich 3 a. e. Mütter unter ihnen) mussten Deutschland oft fluchtartig verlassen, vor allem die im Osten ansässig gewesenen Berner. Daneben bot sich tüchtigen, sparsamen, soliden und arbeitsamen Familienvätern einfach keine Verdienstmöglichkeit mehr, besonders, da es sich zum grössten Teil um Melker handelte.

Die Rückwanderungen aus Frankreich fallen zwar nicht vorwiegend in die Kriegsjahre, doch bewog auch hier Notlage und Existenzlosigkeit die Familien zu diesem Schritt. Dasselbe gilt für alle andern Heimkehrer aus den übrigen Ländern; Kriegsflüchtlinge sind nur aus Lettland bekannt.

Als erstes sind in der Schweiz diesen Leuten Arbeits- und Unterkunfts-möglichkeiten zu beschaffen. Die Unterkunftsfrage ist in der Regel schwieriger zu lösen, erst noch, wenn mehrere Kinder vorhanden sind. Sodann reicht der anfängliche Verdienst des Vaters meist nicht aus, um die ganze Familie erhalten zu können. Eine teilweise Placierung der Kinder erwies sich zum mindesten als unumgänglich, besonders dann, wenn sie bereits verwahrlost sind oder zum Beispiel wegen Tuberkulose oder Schwachsinn spezieller Behandlung bedürfen. Bei 80,9% der in Erziehungsheime eingewiesenen Kinder wurde die Verwahrlosung (Lügen, Stehlen, sittliche Vergehen usw.) den Kriegseignissen zugeschrieben, ob sich nun die Schwererziehbarkeit gleich nach der Rückkehr oder erst im Verlaufe der Placierung äusserte.

VI. Scheidung der Eltern

Die Scheidung der Eltern muss für die Kinder nicht immer ein Unglück bedeuten. Obschon sie seelisch immer unter der Zerrüttung und nachfolgenden Auflösung der elterlichen Ehe leiden werden, brauchen sie nicht auch erzieherisch zu verwahrlosen, wie dies in der ersten Ursachenkategorie der Fall war. Denn hier konnten die in Frage stehenden Kinder nach Beendigung der unerfreulichen Zustände beim Inhaber der elterlichen Gewalt, dem sie zur weitem Erziehung anvertraut wurden, wieder freier atmen und eine unbeschwertere Jugend genießen und eventuell eingetretene psychische Gleichgewichtsstörungen verloren sich unter den nachfolgenden günstigeren Entwicklungsbedingungen.

Bei den vorliegenden 13 Fällen muss die Schuld an der Scheidung den Ehemännern zugeschrieben werden; sie hatten sich kaum um die Familie gekümmert, kamen infolge Arbeitsscheu, Verurteilung wegen Diebstahls und Betrugs nicht für deren Unterhalt auf und liessen ihre Angehörigen sogar im Stich. Es handelt sich um körperlich und moralisch nicht vollwertige Familienväter, denen das nötige Pflichtgefühl abging. Deshalb waren sie nach der Scheidung auch nicht qualifiziert, die Erzieherpflichten gegenüber ihren Kindern zu übernehmen, und so wurden sämtliche Kinder, die später auf Kosten des Staates versorgt werden mussten, der Mutter zugesprochen. Bei ihr waren die Kinder frei von Furcht vor dem Vater und den ehelichen Zerwürfnissen. – Erst die finanziellen Schwierig-

keiten bewirkten eine weitere Änderung der Verhältnisse. Entweder waren die Unterhaltsbeiträge des Vaters zu gering bemessen, als dass sie eine Erwerbstätigkeit der Mutter erübrigt hätten, oder sie wurden nur teilweise oder überhaupt nicht geleistet. Wenn auch diese Tatsachen nicht immer dem schuldhaften Verhalten des Vaters zuzuschreiben sind, haben doch Mutter und Kind unter der wirtschaftlichen Notlage zu leiden. Von einem Vater, der im Jahre 1931 eine 6köpfige Familie mit 100 Fr. monatlich nicht durchbringen konnte, sind auch keine grossen Alimentsleistungen zu erwarten. Die Mütter suchten sich und ihre Kinder dadurch ohne öffentliche Unterstützung zu erhalten, dass sie dem Verdienste nachgingen; damit beginnt die eigentliche Verwahrlosungsgefahr für die Kinder. Ihre wirtschaftliche Lage wird mit der Berufstätigkeit der Mutter kaum merklich gebessert – denn der geringe Verdienst als HausiererIn, Putz- oder Waschfrau usw. reicht meist gerade, sich selber durchzubringen, nicht aber auch, den Unterhalt der Kinder zu bestreiten –, dafür drohen sie erzieherisch zu verwahrlosen. Alle diese nachteiligen Folgen sind letztlich der Scheidung zuzuschreiben, weshalb diese hier als besondere Ursachengruppe figuriert. (Einzig in Gruppe II liegen hinter der Armut und nachfolgenden Berufstätigkeit beider Eltern keine speziellen Gründe, die als Hauptursachen in Frage kämen.) Da durch die Übernahme sämtlicher Elternpflichten der Zustand für die Kinder und auch für die Mütter unhaltbar wurde, gab man die Kinder in Fremdpflege, bis sich die Verhältnisse in allen Teilen normalisiert haben würden.

VII. Uneheliche Geburt

Aussereheliche Mütter sind nicht immer leichtsinnige Frauen, die einen unzüchtigen Lebenswandel führen und sich nach der Geburt des Kindes weder finanziell noch persönlich um es kümmern (vgl. Seite 63ff.). Es gibt daneben Mädchen, die – auch wenn sie vielleicht Mehrverkehr hatten – durch das Erlebnis der Mutterschaft so beeindruckt werden, dass sie trotz der Enttäuschung einer unehelichen Geburt an ihrem Kinde hängen und willens sind, nach besten Kräften für es zu sorgen. In den vorliegenden Fällen gelang ihnen dies für eine gewisse Zeit, bis sie durch äussere Umstände gezwungen wurden, die Fürsorge des unterstützungspflichtigen Staates zu beanspruchen. Es handelt sich durchwegs um geistig normale a. e. Mütter (andernfalls wären sie kaum fähig gewesen, ihre Elternpflichten zu erfüllen und würden auch nicht in dieser Kategorie eingereiht).

a) Vaterschaft nicht festgestellt

In 24 Fällen (54,5%) konnte die Vaterschaft nicht festgestellt werden, weil die Kindsmutter wegen Mehrverkehr (2 Fälle) nicht imstande war, die erforderlichen Angaben zu machen oder weil der Kindsvater unerreichbar blieb. Diese Tatsachen hatten auf die Mutterqualität keinen Einfluss, ebensowenig die Vergewaltigungen, denen 5 Mädchen zum Opfer fielen. Die Mütter werden von den Behörden als arbeitswillig, tüchtig, gut beleumdet, bescheiden, rechtschaffen, anständig, seriös, fleissig, nett, sympathisch, still und ernst, als durchaus nicht leichtfertig usw. charakterisiert. Sie waren einzig gutgläubig, zum Teil durch das

Erlebnis einer freudlosen Jugend liebe- und anlehnungsbedürftig, und es fehlte ihnen an der nötigen Lebenserfahrung, um zwischen Wahrheit und Lüge unterscheiden zu können. Diese Mütter wurden durch rücksichtslose Schwängerer oft noch mehr ins Unglück gebracht, indem diese Freunde anhielten, ebenfalls mit dem Mädchen geschlechtlich zu verkehren oder es so anzustellen wussten, dass eine dementsprechende Aussage vor Gericht als glaubhaft erschien; denn nach schweizerischem Recht ist bei Mehrverkehr in der kritischen Zeit eine Vaterschaftsklage ausgeschlossen.¹ Damit können Mutter und Kind dem Vater gegenüber keine finanziellen Ansprüche geltend machen. Uns scheint jedoch diejenige Lösung besser zu sein, bei der – wie in den Nordischen Staaten – alle Burschen, die in der kritischen Zeit mit dem Mädchen geschlechtlich verkehrten, solidarisch zu Unterhaltsbeiträgen für das Kind verpflichtet werden. Dann nämlich werden sich Freunde hüten, ein falsches Zeugnis abzulegen. Eine solche Regelung dürfte kaum als ein Zugeständnis an die Vermehrung ausserehelicher Kinder oder an die Förderung lasterhaften Lebenswandels gewertet werden. Sie würde vielmehr Burschen, die darauf ausgehen, sich die gegenwärtige gesetzliche Bestimmung zunutze zu machen, von ihrem verwerflichen Handeln abhalten und andere leicht veranlagte, die denselben unsittlichen Lebenswandel führen wie die Mädchen, mit denen sie sich einlassen, zu grösserer Vorsicht mahnen oder ihnen einen Denkkzettel geben, wenn nicht an Hand der Blutprobe nachgewiesen werden könnte, dass sie als Kindsväter nicht in Frage kämen. Nicht zuletzt wäre dadurch eine weitere Möglichkeit geschaffen, wenigstens das finanzielle Los des a. e. Kindes besserzustellen, obschon es in gesellschaftlicher Hinsicht trotzdem diffamiert bleiben wird.

Die wirtschaftliche Lage der vorliegenden 24 Kindsmütter ist alles andere als glänzend. Dennoch kam eine jede von ihnen während einiger Zeit allein für den Unterhalt ihres Kindes auf, bis sie äussere Ereignisse – zu bescheidenes Einkommen, völlige Mittellosigkeit, verursacht durch schlechte Arbeitsverhältnisse und Verluste, nicht aber durch Krankheit oder Tod der Kindsmutter – an der bisherigen Erfüllung ihrer Elternpflichten hinderten und öffentliche Unterstützungen in Anspruch genommen werden mussten. Die Armenbehörde übernahm mit der Ausrichtung der Unterstützungsleistungen auch die Versorgung und weitere Betreuung der Kinder, ebenfalls derjenigen, deren Mütter später heirateten. Man gab den 6 betreffenden Müttern (25%) die vorehelichen Kinder nicht zurück, damit diese nicht wieder in schwierige ökonomische Verhältnisse versetzt oder der Gefahr von Konflikten mit dem Stiefvater ausgesetzt würden, was wiederum ein behördliches Einschreiten erfordert hätte. Ausserdem hatten die Kinder inzwischen bei liebevollen Pflegeeltern ein Heim gefunden und Wurzeln gefasst, wenn nicht ihr Betragen oder ihre Konstitution noch eine Spezialerziehung verlangte.

b) Vaterschaft festgestellt

Von 20 Kindsmüttern konnten die Schwängerer ermittelt werden, 15 wurden zu Unterhaltsleistungen verpflichtet und 5 anerkannten ihr a. e. Kind mit Standesfolgen. Ausser diesen Besonderheiten liegen hier die Verhältnisse

¹ Art. 315 und 314 II ZGB.
BGE 44 II, 25; BGE 63 II, 13.

gleich wie im vorangehenden Abschnitt. Die Mütter sind arbeitsame, keineswegs leichtfertige Mädchen, die jedoch in sehr ärmlichen Verhältnissen leben und mit ihrem unzureichenden Verdienst kaum sich selber zu erhalten vermochten, geschweige denn imstande waren, sämtliche Erziehungs- und Unterhaltskosten des Kindes bis zu seiner Mündigkeit, respektive wirtschaftlichen Selbständigkeit zu bestreiten. Von den Kindsvätern war ebenfalls nicht viel zu erwarten. Drei lebten im Ausland, 3 waren verheiratet und Väter von 3–6 ehelichen Kindern, 2 litten an Tuberkulose, 2 starben, einer nahm sich das Leben (total 55%) und die übrigen hatten mit der Verarmung zu kämpfen oder führten einen leichtsinnigen Lebenswandel. Es konnten hier prozentual mehr Vaterschaften festgestellt werden als in der Gruppe der leichtfertigen und erziehungsunfähigen a. e. Mütter, was für die bessere Moral der Mütter dieser Gruppe spricht. Das Verhältnis der festgestellten Vaterschaften zu den nicht festgestellten liegt aber immer noch beträchtlich unter dem Durchschnitt (vgl. dazu Seite 68).

Die Regelung der Vaterschaftsangelegenheiten in den beiden untersuchten Gruppen ausserehelicher Mütter der Kategorie A (Wegnahme der Kinder infolge persönlicher Unfähigkeit der Eltern) und B (Kindeswegnahme infolge äusserer Umstände) soll durch die folgende Gegenüberstellung veranschaulicht werden.

	Kat. A Gruppe VI (S. 63 ff)	Kat. B Gruppe VII (S. 78 ff)
Von den a. e. Mutterschaften entfallen auf:		
Festgestellte Vaterschaften	36,7 %	45,5 %
Nicht festgestellte Vaterschaften	63,3 %	54,5 %
	<hr/> 100,0 %	<hr/> 100,0 %
Von den festgestellten Vaterschaften entfallen auf:		
Anerkennung und Zusprechung mit Standesfolgen ...	34,5 %	25,0 %
Verpflichtung zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen..	65,5 %	75,0 %
	<hr/> 100,0 %	<hr/> 100,0 %

Die Verschlechterung des Verhältnisses der anerkannten zu den nicht anerkannten Kindern bei den vorliegenden Fällen zieht kaum nachteilige Folgen für die Kinder nach sich, da sich mit der Anerkennung die tatsächliche Lage der Kinder meistens nicht besserte. Denn von den Vätern, die ihre a. e. Kinder anerkannten, verstarb der eine, einer hatte seine Mutter und Geschwister zu erhalten, ein dritter war infolge Unfalles arbeitsunfähig und der vierte gründete ein Jahr nach der Geburt seines a. e. Sohnes eine eigene Familie. Nur der fünfte und letzte tat direkt etwas für sein Kind, indem er es seinem Bruder zur Pflege und Auferziehung anvertraute, wo es auch ein wirkliches Heim fand.

VIII. Besondere Behandlung und Erziehung des Kindes

Zum Unterschied aller bisherigen Fälle wird in dieser Gruppe die Wegnahme und Armengekössigkeit des Kindes durch seine spezielle Behandlung bedingt. Das Kind hat ein absolutes Recht auf eine seinen Anlagen entsprechende Erziehung (vgl. Seite 20 f.), unabhängig von der Leistungsfähigkeit der Eltern. Wird die finanzielle Mehrbelastung, welche die besondere Behandlung einer physischen oder psychischen Krankheit oder die Spezialerziehung schwieriger Kinder hervorrufen, für die Eltern, die vermögenslos sind, sich aber unter normalen Ver-

hältnissen knapp durchbringen können, untragbar, dann fällt die Kostenübernahme bei Fehlen anderer Zahlungsverpflichteter der Armenbehörde zu.

a) Physisch kranke Kinder

11 Kinder aus 11 meist kinderreichen Familien mussten wegen körperlichen Gebrechen von zu Hause weggenommen und unterstützt werden. Die Eltern waren rechte Erzieher, vermochten jedoch infolge finanzieller Schwierigkeiten für die Behandlungskosten der Kinder nicht aufzukommen. 2 Väter und eine Mutter waren selber kränklich oder invalid und nur beschränkt arbeitsfähig.

3 Kinder litten nicht an einer ausgesprochenen Krankheit, sondern waren kränklich und schwächlich und brauchten infolge ihrer zarten Konstitution schon im Hinblick auf die Tuberkulosegefährdung besondere Pflege. 2 Kleinkinder erkrankten an einer Deformierung der Wirbelsäule, einmal als Folge von Knochentuberkulose und dann als eine solche von Kinderlähmung (das letztere Kind muss als dauernd erwerbsunfähig betrachtet werden). Ebenfalls von Kinderlähmung wurde ein anständiger, bescheidener und dankbarer Jüngling befallen; er blieb an beiden Beinen gelähmt. Diese beiden Kinderlähmungsfälle sind die einzigen, die bei den total 1906 versorgten Kindern im Moment der Untersuchung akut waren. – Als weitere Krankheiten kamen Taubstummheit, hochgradige Schwerhörigkeit, Augen- und Nierenleiden vor, die Operationen und Spitalaufenthalte nach sich zogen.

Diese Kinder lebten nun nicht, wie vermutet werden könnte, alle in Spitälern oder Sanatorien. Bei den kränklichen Kindern, die vielleicht die akute Krankheit überstanden, oder bei denjenigen, die ein Leiden hatten, das zwar die Kontrolle eines Spezialarztes, aber keine ständige, sondern eventuell nur eine zeitweise Sonderbehandlung erforderte, und bei Kindern, die wegen ihrer Schwächlichkeit zur Stärkung aus dem Ausland heimgeschafft wurden (3 Fälle), genügt eine Placierung in eine kleinere Familie, die das nötige Verständnis für die Konstitution des betreffenden Kindes hat und in der Lage ist, sich ihm speziell anzunehmen. 4 Kinder wurden in eine solche Familie gegeben. Die übrigen 7 befanden sich zur Zeit der Untersuchung für längere Dauer im Spital oder Sanatorium, in der Schwerhörigenschule und Taubstummenanstalt oder im Kinderheim. – Trotz ihres Gebrechens waren 4 Jugendliche imstande, eine Lehre zu absolvieren, was ihnen später ein selbständiges Fortkommen ermöglichen wird.

b) Psychisch kranke Kinder

Die 26 schwachsinnigen und epileptischen Kinder aus 24 Familien nehmen in dieser Gruppe den grössten Platz ein. Sämtliche Eltern dieser Kinder und auch deren Geschwister erwiesen sich als phänotypisch normal. Inwieweit sie Anlageträger derselben geistigen Abnormität sind, kann hier nicht festgestellt werden.

1. Schwachsinnige. Die 8 Debilen, 6 Imbezillen und 6 Idioten, deren Geisteszustand ihre Versorgung nötig machte, sind Kinder armer, aber braver Eltern, die einen allgemein sehr guten Eindruck machten und sich bemühten, ohne fremde Hilfe durchzukommen. Ihre missliche finanzielle Situation, bedingt durch ungenügenden Verdienst, grosse Familienlasten und eventuelle Sonderausgaben für

krankte Familienglieder erlaubten es ihnen nicht, die Versorgungskosten für ein schwachsinniges Kind zu bestreiten, besonders; da es sich zum grossen Teil um eine dauernde Versorgung handelte. Namentlich für die 6 gänzlich Bildungsunfähigen (darunter ein mongoloider Idiot und ein Hydrokephaler, an Gehirnwassersucht Leidender) bestehen keine Aussichten, dass sie einmal aus der Anstalt entlassen werden können.

Die weniger schweren Fälle konnten in Kinder- und Erziehungsheimen untergebracht werden; in Erziehungsheimen dann, wenn sich die betreffenden Debilen nicht nur intellektuell, sondern auch erzieherisch als schwierig erwiesen, weil dies die Art des Krankheitsbildes mit sich brachte, oder weil diese Kinder nicht von Anfang an systematisch, das heisst ihren Fähigkeiten entsprechend erzogen wurden. – Mit dem Schwachsinn lief zudem oft eine Rückständigkeit in der körperlichen Entwicklung, eine gesundheitliche Schwäche, Sensibilität und Ängstlichkeit parallel, welchen Besonderheiten auch bei der Wahl des Versorgungsortes Rechnung getragen werden musste.

Von den 7 dem Schulalter Entwachsenen konnte sich nur ein Schwachbegabter ohne jegliche Ausbildung (der Betreffende war unfähig gewesen, sich in der Hilfsschule einzuordnen) beruflich doch noch als nützlich erweisen; er wurde zu einem Landwirt placiert. Die übrigen 6 mussten weiterhin versorgt bleiben, 2 in Erziehungsheimen, 2 in Heimen für Schwachsinnige und 2 völlig Bildungsunfähige in Nervenheilanstalten.

2. Epileptische. Ebenso sporadisch wie vorhin der Schwachsinn, trat bei 5 Kindern aus 4 Familien Epilepsie auf. 2 litten an genuiner Epilepsie, verbunden mit Schwachsinn, ein drittes Kind begann mit 8 Jahren zu verblöden. Bei einem, dem Schulalter entwachsenen Jüngling zeigten sich neben der Epilepsie keine Besonderheiten. Diese 4 Kinder waren in der Anstalt für Epileptische in Tschugg versorgt.

Beim letzten Kind machten sich mit der Pubertät durch seltsames, ungehörbares Verhalten, abnorme Nervosität und Hysterie, welche aus Hassmotiven gegenüber der Tochter seines Stiefvaters entstanden sein sollen, Anzeichen von Geisteskrankheit bemerkbar. Dieses Mädchen musste in die Irrenanstalt versetzt werden.

c) Schwererziehbare

Sehr deutlich offenbart sich Erziehungsvernachlässigung in der Schwererziehbarkeit. Obschon hier ebenso wie in allen andern Fällen der Kategorie B die Eltern einen guten Eindruck machten und für die Kinder in der bestmöglichen Weise sorgten, so bewirkte doch bei einzelnen Kindern die Umweltkonstellation (Pflichtenüberhäufung der Eltern) und (oder) die pädagogische Unmöglichkeit der Eltern, auf eine schwierige, eventuell psychopathische Charakteranlage des Kindes einzuwirken, Schwererziehbarkeit.

Es ist interessant, dass 11 dieser 18 Kinder (61,1%) im Augenblick der Untersuchung über 15jährig sind und dass 7 davon im Alter von 16–17 Jahren, im unruhig-stürmischen Alter der Pubertät, Objekt der Armenpflege wurden; 4 erwiesen sich auch in sexueller Hinsicht als schwierig.

Bei den übrigen manifestierte sich die Schwererziehbarkeit in Frechheit, Gleichgültigkeit, Lügenhaftigkeit, Undiszipliniertheit, Unausstehlichkeit, im Hang zum Diebstahl, in Stottern und Bettnässen. In der Schwererziehbarkeit äussert sich einerseits eine seelische Heimatlosigkeit, ein Unverstandensein – ist doch vielfach gerade das Bettnässen eine Regression in die früheste Kindheit, in der sich der Trotz des unverstandenen Kindes geltend macht – und andererseits das Zunutzemachen fehlender erzieherischer Führung, des Sich-selbst-Überlassenseins. Welche dieser Gründe zur Schwererziehbarkeit führten, haben die Pädagogen und Psychiater festzustellen. Bestimmt ist hier nur, dass die Schwererziehbarkeit der Kinder nicht dem amoralischen Verhalten der Eltern oder ihrem Willensmangel zuzuschreiben ist. Hier führten ungünstige Umstände, wie sehr grosse Kinderzahl, Arbeitsüberlastung der Erzieher, Fehlen der finanziellen Mittel zur Anstellung einer Hilfskraft usw., zur erzieherischen Verwahrlosung. Das zeigen besonders die Beispiele von 4 und 3 Geschwistern aus einer 13-, respektive 10-köpfigen Kinderschar, die sich als schwererziehbar erwiesen.

c) Vom Jugendanwalt Verurteilte

Im dissozialen Verhalten der Kriminalität tut sich die schwerste Form von Verwahrlosung kund. Die 6 Diebe aus 5 Familien begingen die Eigentumsdelikte zwar mehr aus Not denn aus blosser Verwahrlosung, wobei allerdings die oben erwähnte Erziehungsvernachlässigung aus äussern Bedingungen das Ihrige dazu beigetragen hat. Die Delinquenten sind Kinder arbeitsamer und gut beleumdeter Eltern. Diese hatten aber in äusserst ärmlichen Verhältnissen 11, 8, 6, 4 und 3 Kinder aufzuerziehen; Unterkunft und Ernährung entsprachen zum Teil nicht dem Lebensnotwendigen, so dass einige Kinder als unterernährt befunden wurden. Das Alter der jugendlichen Straffälligen ist in je 2 Fällen 10 und 11 Jahre, in je einem Fall 14 und 15 Jahre.

Alle andern kriminellen Minderjährigen dieser Untersuchung begingen ihre gesetzwidrigen Taten im Laufe ihrer Versorgung und sind in den Tabellen unter den verschiedenen Gruppen aufgeführt. Es sind noch deren 21. Mit den 6 vorliegenden zusammen ergibt sich ein Total vom Jugendanwalt Verurteilten von 27, was auf die 1906 Kinder der Untersuchung einem Verhältnis von 1,4% entspricht, das in Anbetracht der zum Teil skandalösen Familien- und Erziehungsverhältnisse nicht als hoch bezeichnet werden kann.